

## I

Der Begriff „Whistleblower“ kommt ursprünglich aus den USA.<sup>1</sup> Dort bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, wird er auch in Deutschland zunehmend gebräuchlich.

Als „whistleblowing“ wird eine Form des kritischen abweichenden Verhaltens von Beschäftigten bezeichnet. Whistleblower wenden sich aus gemeinnützigen Motiven gegen ungesetzliche, unlautere oder ethisch zweifelhafte, die Allgemeinheit schädigende oder gefährdende Praktiken, die ihnen innerhalb ihrer Betriebe oder Dienststellen bekannt geworden sind. Sie opponieren gegen solche Praktiken, indem sie diese entweder betriebsintern unter Umgehung des üblichen Dienstweges kritisieren, auf Abhilfe drängen, ihre Mitarbeit daran verweigern und/oder indem sie die Praktiken nach außen gegenüber Dritten, z.B. staatlichen Behörden, parlamentarischen Gremien, Gewerkschaften, politischen Parteien oder Journalisten bekanntmachen.<sup>2</sup> Die kritisierten Praktiken betreffen vor allem Fragen des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Sicherheit von Nuklearanlagen und anderer gefahrenträchtiger Einrichtungen, Korruption und Verschwendung in staatlichen und privatwirtschaftlichen Bürokratien oder Verstöße gegen internationale Abkommen (unter anderem bei der Kriegsführung oder auf dem Gebiet der militärischen Rüstung oder Abrüstung).

Whistleblower gehen in der Regel ein hohes persönliches Risiko ein. Deutliche Worte hat dazu 1999 der Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Jürgen Kühling gefunden:

„Das Recht schützt – auch bei uns – die dunklen Geheimnisse der Mächtigen. Wer rechtswidrige oder gemeinschädliche Handlungen staatlicher Stellen oder seines Arbeitgebers offen legt, verletzt regelmäßig Verschwiegenheitspflichten und setzt sich Maßregelungen aus. Der beamtenrechtliche Ausnahmetatbestand ist eng gefasst: Nur strafbares Verhalten darf der Beamte anzeigen. Im Arbeitsrecht gibt es kein allgemein anerkanntes gesetzliches Maßregelverbot für „whistleblower“. Der strafrechtliche Schutz von Staats-, Amts- und Geschäftsgeheimnissen reicht weit und kennt ebenfalls keine generelle Ausnahme für rechtswidrige oder gemeinschädliche Tatsachen.

Auch das gesellschaftliche Umfeld des whistleblowers steht gewöhnlich nicht auf seiner Seite. Sein Verhalten wird als Verrat eingestuft, gilt als illoyal. Ein tief verwurzelt Ethos der Gefolgschaftstreue überlagert die Grundsätze einer aufgeklärten Ethik, die sein Verhalten gutheißt. Zustimmung erfährt er, wenn überhaupt, gewöhnlich von weither. Von Freunden gemieden, vom Recht verfolgt – das ist das gewöhnliche Schicksal dessen, der sich im Interesse von Frieden, Umwelt oder anderen höchstrangigen Rechtsgütern zum Bruch der Verschwiegenheit entschließt.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Der Begriff lässt sich am besten mit „Alarm schlagen“ übersetzen. Er wurde erstmals 1963 in den USA benutzt, als ein Regierungsangestellter geheime Dokumente an einen Senats-Unterausschuss für innere Sicherheit weitergegeben hatte.

<sup>2</sup> Dieter Deiseroth, „Berufsethische Verantwortung in der Forschung“, 1997, S. 233 m.w.N.; Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11

<sup>3</sup> Jürgen Kühling in Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“ 2000, S.3

In der Regel wird die Karriere der Whistleblower erheblich beeinträchtigt. Nicht selten verlieren sie ihren Arbeitsplatz und die dagegen angestregten Kündigungsschutz-Klagen, werden dienst- und strafrechtlich verfolgt, fühlen sich gesellschaftlich ausgegrenzt und geraten in schwere Existenz-Krisen, die oft gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Sie sind auf Schutz und Beistand angewiesen.

## II

Zivilcourage ist selten, jedenfalls sehr viel seltener als „Whistleblower-Lagen“, Situationen, in denen gemeinschädliche oder gemeingefährliche Missstände gesehen werden, die nach einem Einschreiten verlangen. Einfach und bequem ist es, bloß seinen Job zu tun, sich einzufügen, nicht aufzufallen oder anzuecken, bei Missständen, die nicht unmittelbar das Eigeninteresse berühren, wegzuschauen und allen damit verbundenen Schwierigkeiten und Problemen aus dem Weg zu gehen.<sup>4</sup>

Zivilcourage setzt neben einem kritischen Verstand Mut, Offenheit, Charakterstärke und Konfliktbereitschaft voraus. Vor allem, wie Dieter Deiseroth schreibt, einen besonnenen „kultivierten Umgang mit der eigenen Angst“.<sup>5</sup> Bei gemeinschädlichen oder gemeingefährlichen Missständen ist Zivilcourage eine wichtige Bedingung gesellschaftlichen Zusammenlebens – können die Missstände doch ohne „Alarmschlagen“ nicht abgestellt werden.

Auf der anderen Seite besteht kein Anspruch der Gemeinschaft gegen den Einzelnen, zum Wohle aller sich selbst in Not zu bringen oder zu gefährden, sich gar „zu opfern“. Whistleblowing ist ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten, für den Betroffenen auch ein individuelles Problem. Es bedarf nicht nur des rechtlichen Schutzes sondern auch der Ermutigung und Anerkennung, des Zuspruchs und der Solidarität. Fehlt dieses, bleibt der Whistleblower sozial isoliert und in der Gefahr, zum Einzelgänger und Nestbeschmutzer abgestempelt zu werden. Zerbricht er an der gesellschaftlichen Kälte und Ignoranz, wird er zum abschreckenden Beispiel für alle anderen.

## III

Mit dem Ziel, Whistleblowern für ihre dem Gemeinwohl dienenden Zivilcourage die weithin verweigerte gesellschaftliche Anerkennung zu geben, sie zu ermutigen und ihnen Zuspruch und Solidarität zu vermitteln sowie die aufgedeckten Missstände publik zu machen, haben die deutsche Sektion der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms“ (IALANA), die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und die Ethikschutzinitiative des „International Network for Engineers and Scientists to Protect and Promote Ethical Engagement“ (INESPE) 1999 den Whistleblower-Preis gestiftet. Er ist mit 3000 € dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben. Mit diesem Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die in ihrem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis schwerwiegende mit erheblichen Risiken oder Gefahren für Mensch und Gesellschaft, Umwelt oder Frieden verbundene Missstände aufgedeckt haben.

Die Preisverleihung und die Dokumentation ehren das beispielhafte Verhalten der Whistleblower. Es geht den Stiftungsorganisationen auch darum, eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber anzustoßen, welche große gesellschaftliche

---

<sup>4</sup> Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11

<sup>5</sup> Dieter Deiseroth aaO

Bedeutung Whistleblowing hat. Die besonderen Kenntnisse der Whistleblower als Insider und Experten und ihre uneigennützig mutige Bereitschaft, Alarm zu schlagen, stellen häufig die einzigen Möglichkeiten dar, in staatlichen Bürokratien, in der Wirtschaft, in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und in den internationalen Beziehungen grobe Missstände aufzudecken.

Nachdem die Ethikschutzinitiative 2006 aus dem Stifterkreis ausgeschieden ist, haben IALANA und VDW 2007 eine Vereinbarung über die Kriterien und das Verfahren zur Verleihung des „Whistleblower-Preises“ getroffen. Demnach werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, deren Verhalten folgende vier Kriterien erfüllen:<sup>6</sup>

#### *1. Brisante Enthüllung („reveiling wrongdoing ...“)*

Ein/e Whistleblower/in deckt in seinem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis gravierendes Fehlverhalten, schwerwiegende Missstände oder Fehlentwicklungen auf, die mit erheblichen Gefahren oder Risiken für Leben, Gesundheit, die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme oder das friedliche Zusammenleben der Menschen verbunden sind oder jedenfalls verbunden sein können. Sein/ihr Verhalten kann auch darin bestehen, dass er/sie eine (weitere) Mitwirkung oder Mitarbeit an dem in Rede stehenden Projekt oder Vorhaben, zu der er/sie vertraglich oder gesetzlich an sich verpflichtet ist, ablehnt.

#### *2. Alarmschlagen („going outside“)*

Ein solches „Alarmschlagen“ erfolgt im Regelfall zunächst intern, also im persönlichen oder beruflichen Wirkungskreis des Whistleblowers („internes Whistleblowing“). Wird sein internes Alarmschlagen unterdrückt und/oder bleibt es wirkungslos, wendet er sich an Außenstehende oder an die Öffentlichkeit, namentlich an Aufsichtsbehörden, Ombudsleute, Abgeordnete, Berufsverbände/Gewerkschaften, Journalisten und Massenmedien etc („externes Whistleblowing“).

#### *3. Primär uneigennützige Motive („serving the public interest ...“)*

Das Alarmschlagen erfolgt nicht aus Eigennutz, sondern primär aus Motiven, die am Schutz gewichtiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, friedliches Zusammenleben der Menschen, nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme etc) orientiert sind. Der/die Betreffende erstrebt und erreicht mit seinem Whistleblowing keine wirtschaftlichen Vorteile für sich oder ihm/ihr Nahestehende.

#### *4. Inkaufnahme schwerwiegender Nachteile („risking retaliation ...“)*

Dabei nimmt der/die Whistleblower/in in Kauf, dass sein/ihr Alarmschlagen mit erheblichen Risiken und/oder Nachteilen für die eigene berufliche Karriere oder die persönliche Existenz (oder die von Angehörigen etc) verbunden ist.

Die Stifterorganisationen bilden ein Auswahl-Komitee, das die Aufgabe hat, aus den eingehenden Vorschlägen und in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen die/den Preisträger/in zu bestimmen. Die beteiligten

---

<sup>6</sup> <http://ialana.de/whistleblower-preis/whistleblower/>

Organisationen benennen für jeweils vier Jahre zwei Komitee-Mitglieder und einigen sich auf ein weiteres gemeinsames Mitglied. Das Auswahl-Komitee beschließt mit 2/3-Mehrheit die Wahl des/der Preisträger/in. Diese sollen möglichst abwechselnd aus unterschiedlichen Berufen und Wirkungsfeldern kommen. Die Entscheidung des Auswahl-Komitees ist schriftlich zu begründen.

#### IV

1) Der erste Preisträger des Whistleblower-Preises ist **Alexander Nikitin**.<sup>7</sup>

Alexander Nikitin wurde im Jahre 1953 geboren. Er absolvierte eine Ausbildung am Marine-Ingenieur-Kolleg in Sewastopol und schloss diese 1974 als graduerter Marine-Ingenieur ab. Anschließend leistete er bis 1985 Dienst in der sowjetischen Nordflotte, u.a. auf dem sowjetischen Atom-U-Boot K 387. Von 1985 bis 1987 studierte er an der damaligen Grechko Marine-Akademie in Leningrad, vornehmlich mit dem Schwerpunkt „Schiffs-Atomreaktoren“. Nach dem Examen war er von 1987 bis 1992 auf der Militärbasis 20601 in Moskau eingesetzt, und zwar in der beim sowjetischen Verteidigungsministerium angesiedelten Inspektion für Nukleare Sicherheit von Atomreaktoren, zuletzt als Chefindspektor und Leiter der Inspektionsgruppe. Im November 1992 schied er freiwillig aus dem Dienst der russischen Streitkräfte aus. Sein letzter Militär-Dienstgrad war der eines Kapitäns („Captain of the first Degree“). Er zog dann nach St. Petersburg zu seiner Familie und übte dort verschiedene Gelegenheitstätigkeiten aus, u.a. im Autohandel. Sein Antrag auf Auswanderung nach Canada wurde von den russischen Behörden nicht bearbeitet.

1994 knüpfte er erste Kontakte zu der internationalen Umweltschutzorganisation „Bellona-Foundation“, die 1986 unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl gegründet worden war und ihren Sitz in Oslo und Außenbüros in St. Petersburg, Murmansk, Brüssel und Washington hat. 1995 legte er eine im Auftrag der Bellona-Stiftung erarbeitete Vorstudie zum Thema „Sources of Radioactive Pollution in the Murmansk and Archangelsk Regions“ vor. Die Hauptstudie „The Russian Northern Fleet. Sources of Radioactive Contamination“ wurde 1996 in Oslo veröffentlicht.<sup>8</sup> Autoren dieser Studie sind Alexander Nikitin, Igor Kudrik und Thomas Nielsen. Alexander Nikitin und Bellona haben darauf hingewiesen, dass sie bei der Erarbeitung der Studie nur allgemein zugängliche Quellen verwendet hätten. Sie haben aber auch erklärt, dass im russischen Gesetz über Staatsgeheimnisse Informationen über den Zustand der Umwelt ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen seien.

Bereits im Oktober 1995 waren das Bellona-Büro in Murmansk und Wohnungen der Bellona-Mitarbeiter durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt worden. Der russische Inlandsgeheimdienst FSB behauptete, damit einen Fall von Spionage verhindert zu haben. Alexander Nikitin wurde zu Verhören vorgeladen. Nachdem Canada seinen Einwanderungsantrag angenommen hatte, nahm der FSB Alexander Nikitin den Pass ab. Im Februar 1996 wurde er verhaftet und vom FSB der Spionage und des Landesverrats, des Geheimnisverrats und der Fälschung von amtlichen Dokumenten oder des Handels damit beschuldigt. Zwei Monate wurde ihm jeder Rechtsbeistand verweigert. Nach

<sup>7</sup> Dieter Deiseroth/Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“, 2000

<sup>8</sup> auszugsweise abgedruckt in Deiseroth, Göttling aaO (2000), S. 41 ff.

Abschluss der Ermittlungen gelang es im Dezember 1996 seinen Anwälten schließlich beim stellvertretenden Generalstaatsanwalt in Moskau seine Freilassung aus der Untersuchungshaft zu erwirken.

Es kam zur förmlichen Anklage und mehreren Gerichtsverfahren, die alle damit endeten, dass die Gerichte die Vorwürfe für unbegründet hielten und eine Verurteilung ablehnten. Die Staatsanwaltschaft und der Geheimdienst erhielten jedoch jeweils die Gelegenheit, die Anklagen nachzubessern und erneut zu erheben. Die achte Anklage wurde schließlich vom Stadtgericht St. Petersburg im Dezember 1999 mit einem kompletten Freispruch abgewiesen. Das Berufungsgericht bestätigte im April 2000 den Freispruch. Seit September 1999 hatte eine „Projektgruppe Alexander Nikitin“ der IALANA die russischen Strafverfahren und das vor dem Europäischen Menschenegerichtshof in Straßburg anhängig gemachte Beschwerdeverfahren kritisch begleitet und einen Prozessbeobachter entsandt. Alexander Nikitin hat sich in der Folgezeit weiterhin aktiv für den Umweltschutz und die Menschenrechte in Russland engagiert und leitet inzwischen das Bellona-Büro in St. Petersburg.

Am 12. November 1999 wurde Alexander Nikitin in Berlin der „Whistleblower-Preis 1999“ verliehen. An der Preisverleihung konnte er nicht teilnehmen. Der russische Staat hatte ihm den Reisepass entzogen und Reisen ins Ausland untersagt.

Mit der Preisverleihung haben die Stiftungsorganisationen die auf den Informationen von Alexander Nikitin beruhenden Untersuchungen und Veröffentlichungen über die Quellen der radioaktiven Verseuchung in den Gebieten Murmansk und Archangelsk gewürdigt. Damit ist vor der Weltöffentlichkeit u.a. auf einen verwahrlosten Atommüllplatz in der Andrejew Bay aufmerksam gemacht worden, auf dem in rostenden Behältern ungesichert radioaktives Material lagert und die Umwelt verseucht. Die Laudatio haben der Bundesverfassungsrichter Dr. Jürgen Kühling und der EU-Beamte Paul van Buitenen gehalten, der selbst ein Whistleblower ist.<sup>9</sup> Er hatte als Enthüller von verschwiegenen und vertuschten Fakten über den EU-Finanzskandal im Frühjahr 1999 entscheidend zum Rücktritt der EU-Kommission unter Präsident Jaques Santer beigetragen.

2) Im Jahre 2001 wurde der Whistleblower-Preis der Tierärztin **Dr. Margrit Herbst** verliehen.<sup>10</sup>

Nach dem Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Promotion (1967), der tierärztlichen Approbation und einer Assistententätigkeit ließ sich Frau Dr. Herbst 1970 als Tierärztin nieder. Im Dezember 1978 wechselte sie in ein Angestelltenverhältnis beim Landkreis Segeberg (Schleswig-Holstein) und wurde als Tierärztin beim Fleischhygieneamt beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz war der Schlachthof in Bad Bramstedt, der von der Norddeutschen Fleischzentrale betrieben wurde. Dieser Schlachthof hatte einen Durchlauf von etwa 100.000 Rindern jährlich. Bis Ende 1991 war Frau Dr. Herbst überwiegend im Stall des Schlachthofes eingesetzt. Hier hatte sie die angelieferten Tiere jeweils vor der Schlachtung auf etwaige Erkrankungen zu untersuchen. Damit war der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung

---

<sup>9</sup> abgedruckt in Deiseroth, Göttling, aaO (2000), S. 3 und 25

<sup>10</sup> Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002

durch den Genuss von Fleisch bezweckt, das mit pathogenen Keimen oder Parasiten behaftet ist oder gesundheitlich bedenkliche Rückstände enthält. Ausgesondert werden sollten insbesondere Tiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit leiden.

Erstmals im August 1990 stellte Frau Dr. Herbst im Rahmen der Schlachttier-Untersuchung bei angelieferten Rindern Symptome fest, die sie trotz ihrer langjährigen Ausbildung und Erfahrung nicht eindeutig bestimmten Krankheitsbildern zuordnen konnte und die ihrer Ansicht nach den Verdacht auf BSE begründen konnten, z.B. traberähnliche Bewegungsabläufe, hochgradige Bewegungsstörungen, erhöhte Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sowie allgemeine Nervosität bis hin zur Aggressivität. Sie befand sich dabei u.a. in Übereinstimmung mit den späteren Vorgaben der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere (BFAV) zur „BSE-Diagnostik“ vom 28.4.1992. Darin heisst es: „Klinisch zeigen BSE-infizierte Tiere Änderungen im Verhalten oder Temperament mit zunehmenden Koordinationsstörungen und schließlich Festliegen“. Frau Dr. Herbst hielt ihre Beobachtungen in handschriftlichen Aufzeichnungen fest und meldete diese Fälle jeweils ihren Vorgesetzten beim Fleischhygieneamt. Diese teilten jedoch ihren Verdacht nicht und gaben die Tiere zur Schlachtung frei. Das Fleisch ging in den Handel.

Einige Proben der geschlachteten Tiere wurden durch das Institut für Pathologie bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover untersucht. Dort wurden zwar in mehreren Fällen Veränderungen der Tiergehirne festgestellt, u.a. die BSE-typische Aushöhlung der Hirnsubstanz. Eine zweifelsfreie Diagnose konnte aber nicht getroffen werden, weil die verwendeten Bolzenschussgeräte zuviel Hirnsubstanz zerstört hatten. Der Befundbericht ergab „keine sicheren Anhaltspunkte für BSE“. Vergeblich forderte Frau Dr. Herbst weitere Untersuchungen.

Nach den Vorfällen wurde Frau Dr. Herbst ab Ende 1991 zunehmend nicht mehr in der Lebenduntersuchung eingesetzt. Dennoch fielen ihr im Schlachthof weiter Schlachttiere auf, bei denen nach ihrer Beurteilung BSE-Verdacht bestand. Ihr Vorschlag, diese Tiere nicht durch Bolzenschuss sondern medikamentös zu töten und den Untersuchungsstellen frisches Gewebefleisch zur Verfügung zu stellen, wurde nicht aufgegriffen. Obwohl ihr der zuständige Landrat angeboten hatte, sich bei BSE-Verdachtsfällen unmittelbar an ihn zu wenden, musste Frau Dr. Herbst kurz nach dem Gespräch feststellen, dass sie kaum noch im Stall zur Lebenduntersuchung eingesetzt wurde.

In dieser Situation erkrankte Frau Dr. Herbst mehrfach. Die Entwicklung der öffentlichen BSE-Debatte ließen ihr keine Ruhe zumal sie im Schlachthof von weiteren BSE-Verdachtsfällen hörte. Eine schriftliche Abmahnung ihres Arbeitgebers erhielt Frau Dr. Herbst, nachdem sie in einem der Illustrierten „Stern“ im April 1994 gegebenen Interview allgemein vor Gesundheitsgefahren durch verseuchte Rinder, Schweine und Lämmer gewarnt hatte. Ihr Arbeitgeber forderte von ihr unter Androhung der Kündigung, sich bei einer SAT 1-Fernsehsendung nicht als Mitarbeiterin des Kreises Segeberg erkennen zu geben. Im November 1994 äußerte Frau Dr. Herbst auf mehrmaliges Nachfragen in der

Fernsehsendung „Stern-TV“ Bedenken hinsichtlich der Behandlung BSE-verdächtiger Rinder im Schlachthof Bad Bramstedt. Ein Bericht darüber im „Stern“ folgte.

Daraufhin kündigte ihr Arbeitgeber, der Landkreis Segeberg, fristlos. Eine zweite fristlose Kündigung folgte nach einem ausführlichen Bericht in der Illustrierten „Tango“. Ihre Kündigungsschutzklagen waren in allen Instanzen erfolglos. Die Justiz warf ihr vor, ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber verletzt zu haben. Sie habe durch unbedachte Äußerungen über unbestätigte Verdachtsfälle Ängste in der Bevölkerung geschürt. Im Ergebnis erfolglos war eine Zivilrechtsklage des ehemaligen Arbeitgebers (Landkreis Segeberg) gegen sie auf Schadensersatz und auf Unterlassung der Behauptung, auf dem Schlachthof Bad Bramstedt seien hin und wieder BSE-verseuchte Rinder geschlachtet und in den Handel gelangt.<sup>11</sup>

Das Verhalten von Frau Dr. Herbst ist ein Musterbeispiel für verantwortliches Whistleblowing.<sup>12</sup> Sie hat – zusammen mit zwei Tierarztkollegen - entscheidend dazu beigetragen, hygienische Missstände im Schlachthof Bad Bramstedt abzustellen, deren Existenz von allen Verantwortlichen in Abrede gestellt worden waren. Obwohl sie keine Einsicht und kein Umdenken auf der Kreis- und Landesebene erreicht hat, hatte ihr Alarmschlagen einen wichtigen Betrag dazu geleistet, die spezifischen Schwächen der in Deutschland praktizierten BSE-Kontrollsysteme herauszuarbeiten.

Mit dem Whistleblower-Preis ist das beispielhafte Verhalten von Frau Dr. Herbst gewürdigt und ausgezeichnet worden.

3) 2003 wurde der Whistleblower-Preis **Dr. Daniel Ellsberg** zuerkannt.<sup>13</sup>

Daniel Ellsberg wurde 1931 geboren, wuchs als Sohn europäischer Einwanderer in den USA auf, studierte in Harvard und Cambridge (UK), bewarb sich zum US-Marine-Corps, wurde Leutnant und Kompanieführer, kehrte nach der freiwilligen Verlängerung seines Militärdienstes an die Harvard University zurück und erwarb dort 1962 den Doktorgrad (PhD).

Anschließend ging Ellsberg zur Rand-Corporation, einer regierungsnahen „Denkfabrik“. Zeitweise war er Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen im Pentagon und im State Departement, die den Nationalen Sicherheitsrat berieten. Bei RAND forschte er zu Kommando- und Kontrollfragen im Atomkrieg.

1965 ging Ellsberg als überzeugter Verfechter der US-Intervention im Team von Generalmajor Landsdale nach Südvietnam. Bei seinen Untersuchungen erkannte er die fehlende Unterstützung durch die vietnamesische Bevölkerung und die mangelnde Legitimation des Krieges. Nach einer schweren Hepatitis-Erkrankung verließ er Vietnam und kehrte 1967 zur Rand-Corporation zurück. Im Januar 1968 gerieten die USA durch die Tet-Offensive des Vietcongs weiträumig in die Defensive.

---

<sup>11</sup> Der Fall wurde von Dieter Deiseroth in einer Studie eingehend untersucht und analysiert: Dieter Deiseroth, „Whistleblowing in Zeiten von BSE“ in Schriftenreihe der VDW „Wissenschaft in der Verantwortung“, Berlin 2001

<sup>12</sup> zur Begründung im Einzelnen Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002

<sup>13</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter, Whistleblowerpreis 2003, Berlin 2004

Bereits im Juni 1967 hatte US-Verteidigungsminister McNamara einer 36-köpfigen hochrangigen Sonderkommission den Auftrag gegeben, umfassend Optionen für die künftige Vietnam-Politik zu erarbeiten. Ellsberg, der Mitglied der Kommission war, stieß bald auf die Frage, warum alle US-Präsidenten fortlaufend die Öffentlichkeit über das täuschten, was sie in Indochina taten. Die 47 Bände umfassende Pentagon-Studie wurde 1969 abgeschlossen und zur „streng geheimen Dienstsache“ erklärt. Ellsberg, der zu RAND zurückkehrte, gelang es eine vollständige Kopie der Pentagon-Studie zu RAND zu transferieren.

Nachdem Ellsberg 1970 in ein Forschungsinstitut nach Boston gewechselt hatte, bekam er zunehmend Kontakt zu Kriegsgegnern und der Bürgerrechtsbewegung. Er beteiligte sich an Studenten-Demonstrationen gegen den Vietnam-Krieg und forderte in einem Leserbrief an die „N.Y.Times“ den Abzug der US-Truppen aus Vietnam.

In der Absicht, einen Beitrag zur Beendigung des Krieges zu leisten, entschied er sich nach vergeblichen Versuchen, Kongress-Abgeordnete dafür zu interessieren, die Pentagon-Studie der „N.Y.Times“ weiterzureichen. Mit Hilfe eines Freundes trug er allabendlich eine Aktentasche voller Dokumente aus dem Archiv von RAND und kopierte in den Räumen einer kleinen Anzeigen-Agentur nach und nach die gesamte Pentagon-Studie. Im März 1971 wandte er sich an einen Journalisten der „N.Y.Times“. Die Kopie der Studie versteckte er bei Bekannten. Am 13. Juni 1971 begann die „N.Y.Times“ zur Überraschung der US-Regierung große Teile der so genannten Pentagon-Papers zu veröffentlichen. Nach dem Erscheinen von drei Folgen gelang es der US-Regierung, der „N.Y.Times“ durch eine bundesrichterliche Einstweilige Verfügung den weiteren Abdruck zu untersagen. Nunmehr begannen 18 weitere Zeitungen mit dem Abdruck der ihnen von Ellsberg zugespielten Kopien. Vergeblich bemühte sich die US-Regierung, den Abdruck vollständig zu verhindern. Ende Juni stellte sich Ellsberg den Bundesbehörden. Drei Tage später erklärte der Supreme Court die Publikationsverbote der US-Regierung für verfassungswidrig. Die Veröffentlichungen der Pentagon-Papers wurden fortgesetzt.

Die US-Regierung unter Nixon befürchtete, Ellsberg könnte im Besitz weiterer kompromittierender Unterlagen sein, bezeichnete ihn als „den gefährlichsten Mann in Amerika“ und schmiedete Pläne ihn zu neutralisieren. Veranlasst wurde ein Einbruch bei dem Psychater Ellsbergs, der Auftrag an Exil-Kubaner, Ellsberg „die Beine zu brechen“ und die massive Beeinflussung des Vorsitzenden Richters im gegen Ellsberg laufenden Strafverfahren. Nach Bekanntwerden dieser Vorgehensweise in der Öffentlichkeit sah sich der Vorsitzende Richter gezwungen, die Anklage fallen zu lassen und das Verfahren endgültig einzustellen.

Die Folgen der Veröffentlichung der Pentagon-Papiere waren gewaltig. Die öffentliche Auseinandersetzung führte zu einer massiven Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Präsidenten und der Regierung. Jeder konnte nachlesen, in welchem Ausmaß demokratisch gewählte Regierungen unter den Präsidenten Truman, Eisenhower, Kennedy und Johnson zu Unwahrheiten, Lügen und „dirty tricks“ bereit und in der Lage waren. Aufgedeckt wurde u.a. die treibende Rolle der US-Regierung bei der völkerrechtswidrigen Boykottierung des Genfer Indochina-Abkommens (insbesondere die Verhinderung



allgemeiner Wahlen in Vietnam), die politischen und kriminellen Verstickungen der US-Regierung unter Kennedy in den Sturz und die Ermordung des südvietnamesischen Präsidenten Diem, die Lügen und Täuschungen von Präsident Johnson beim Scharmützel in der Tonkin-Bucht und zahlreiche Lügen der Exekutive gegenüber dem US-Kongress und der Öffentlichkeit über den Umfang, die Zielrichtung und die Auswirkung des militärischen Engagements der USA in Vietnam.<sup>14</sup>

Ellsbergs verdienstvolles Whistleblowing trug entscheidend dazu bei, das Regierungshandeln zu entzaubern und den Vietnam-Krieg zu delegitimieren. Die Anti-Vietnamkriegs-Bewegung erhielt national und international ungeheuren Auftrieb und erreichte schließlich bei einzelnen Resolutionen und bei Haushaltsberatungen auch den US-Kongress. Die Massenmedien trugen dazu bei, so dass schließlich im Januar 1973 ein Waffenstillstands-Abkommen ausgehandelt wurde und die US-Truppen aus Vietnam abzogen.

4) 2005 erhielten den Whistleblower-Preis zu gleichen Teilen **Prof. Theodore A. Postol** und **Dr. Arpad Pusztai**.<sup>15</sup>

4.1) Seit 1989 arbeitet **Prof. Theodore A. Postol** am renommierten Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Cambridge/Massachusetts. Im Jahre 1992 veröffentlichte er in einer Zeitschrift „International Security“ einen spektakulären Artikel, in dem er grobe Unwahrheiten enthüllte, die in öffentlichen Verlautbarungen der Regierungen der USA und Israels sowie in Stellungnahmen interessierter Industriekreise enthalten waren. Es ging um die Treffsicherheit der US-amerikanischen Patriot-Abwehrraketen, die im Golfkrieg 1991 von der israelischen Armee gegen die aus dem Irak abgefeuerten Scud-Raketen eingesetzt worden waren. Postol hatte die verfügbaren Video-Aufzeichnungen ihres Einsatzes überprüft. Er erschütterte die offizielle These von Treffsicherheit der Patriots. Postol sah sich heftigen Attacken des Unternehmens Raytheon ausgesetzt, das die Patriots herstellte und das dem MIT erhebliche finanzielle Zuwendungen zahlte.

Gewichtiger war das nächste Whistleblowing Postols. Es betraf das von der US-Regierung mit 60 Milliarden Dollar ins Werk gesetzte Raketenabwehrprogramm (NMD).<sup>16</sup> Ted Postol warf den Verfechtern des NMD vor, das Programm beruhe auf wissenschaftlichen Fehlern, Phantastereien und offenkundigem Betrug. Dabei stützte sich Ted Postol auf Vorarbeiten der Physikerin Nira Schwartz und auf eigene Untersuchungen.

Nira Schwartz war seit 1995 bei dem Unternehmen TRW beschäftigt, das spezielle Sensoren für Abwehrraketen entwickelte und dabei in Konkurrenz zu Raytheon stand. Nira Schwartz fand heraus, dass die Sensoren – vermutlich wegen fehlerhafter Computer-Software - die behaupteten Eigenschaften nicht hatten, bei der Zielauswahl zwischen nuklearen Sprengköpfen und Attrappen zu unterscheiden. Als sie ihrem Arbeitgeber und der Firma Boing vorschlug, den Fehler dem Auftraggeber im Pentagon mitzuteilen, wurde

<sup>14</sup> ausführlich zu allem Dieter Deiseroth in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblowerpreis 2003“, Berlin 2004, S. 17 ff.

<sup>15</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblowing in Gentechnik und Rüstungsforschung“, Berlin 2006

<sup>16</sup> Deiseroth, Falter aaO (2006), S. 83 ff.; Götz Neuneck in aaO, S. 34 ff,

sie von TRW entlassen.

Sie klagte auf Schadensersatz mit der Begründung, TRW habe sich wegen Betruges zu Lasten der US-Regierung strafbar gemacht. Die vom US-Justizministerium eingesetzte Ermittlungsfirma „Defense Criminal Investigation Service“ kam durch den speziellen Ermittler Sam Reed zu dem Ergebnis, dass die von Nira Schwartz erhobenen Beschuldigungen Substanz hatten: Das TRW-Sensoren-Programm „does not, cannot und will not work“.

Die 1997 begonnenen Flugversuche wurden von TRW und dem Pentagon als sehr erfolgreich bezeichnet, während ein kritischer TRW-Ingenieur, Roy Dannick, von erschwindelten, manipulierten und zensierten Daten sprach, und Sam Reeds eine weitere Untersuchung veranlasste. Der POET („Phase One Engineering Team“)-Report kam jedoch zu dem Ergebnis, die TRW-Computerprogramme „are well designed and work properly“.

Die Schadensersatzklage von Nira Schwartz wurde in zwei Gerichts-Instanzen abgewiesen. Nachdem ein Reporter der „New York Times“ im März 2000 über den Konflikt berichtet hatte, überprüfte Ted Postol den POET-Report und fand heraus, dass dem POET-Report Daten über die Leistungsfähigkeit der Sensor-Software zugrunde lagen, die offenkundig von TRW manipuliert waren, und außerdem der POET-Gruppe zwei Wissenschaftler des Lincoln Laboratory angehört hatten, das seinerseits wegen des Empfangs von 80 Millionen Dollar ein erhebliches Interesse an dem Raketenabwehr-Programm NMD hatte.

Ted Postol wandte sich an die „New York Times“ und an das Weiße Haus, das er für eine Überprüfung der Vorwürfe gewinnen wollte. Der Presse-Bericht veranlasste das Pentagon nunmehr, den Brief Postols und den POET-Report als geheim zu klassifizieren. Der US-Kongress führte aufgrund der Fachkritik Postols Hearings durch und gab Untersuchungen in Auftrag. Das FBI gab bekannt, seine Untersuchungen hätten TRW und das Pentagon entlastet. Die Vorwürfe Postols betrafen nur einen wissenschaftlichen Disput.

Ein vom US-Rechnungshof im Februar 2002 vorgelegter Untersuchungsbericht kam jedoch zu dem Ergebnis, TRW habe übertriebene Behauptungen zur Wirkungsweise und Performance der Sensoren aufgestellt, und das Lincoln Laboratory habe es unterlassen, die Rohdaten der Tests sorgfältig zu überprüfen.

Wegen der engen Verbindung zwischen dem Lincoln Laboratory und dem MIT und wegen der Mitarbeit von zwei Wissenschaftlern des Lincoln Laboratory am POET-Report hatte sich Ted Postol schon im April 2001 an die Leitung des MIT gewandt. Der von MIT mit der Voruntersuchung beauftragte Prof. Eduard Crawley kam jedoch zu dem Ergebnis, er habe keine Hinweise auf Forschungsfehler oder technische Irrtümer gefunden.

Auf die von Ted Postol an dem Ergebnis geäußerten Kritik revidierte Prof. Crawley drei Monate später im November 2002 seine Position und empfahl dem MIT die formelle Untersuchung wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Lincoln Laboratory. Im Dezember 2004 gab der MIT-Präsident bekannt, die Untersuchung könne nicht durchgeführt werden, weil das Pentagon alle wichtigen Unterlagen einschließlich des Berichtes Prof. Crawleys „zum Schutze der nationalen Sicherheit“ als geheim klassifiziert habe.

Nunmehr legte Ted Postol die Vorgänge in einem offenen Brief an die MIT-Faculty offen.

Er forderte eine MIT- und Pentagon-unabhängige Untersuchung und eine rechtliche Analyse. In einem weiteren offenen Brief warf er die Frage auf, wem gegenüber die Universität in derartigen Fällen eigentlich rechenschaftspflichtig sei.

Ted Postels Verdienst ist es, redlich, konsequent und offen wissenschaftlich erkenntliche Fehler aufgedeckt, von seiner wissenschaftlichen Einrichtung Konsequenzen verlangt und sich an die Öffentlichkeit gewandt zu haben, als diese ausblieben. Er hat die Verzögerungs- und Vertuschungsstrategie der MIT-Führung öffentlich gemacht, nachdem deutlich wurde, dass wegen der Interessen des politisch-militärisch-industriellen Komplexes keine weitere Aufklärung der Vorgänge am (zum MIT gehörenden) Lincoln Laboratory mehr zu erwarten war. Damit steht er für eine Wissenschaft, die ihren Wahrheitsanspruch nicht aus politischen oder finanziellen Gründen preisgibt. Ted Postol hat damit auch auf die Problematik der Forschungsfinanzierung und Geheimforschung an Universitäten aufmerksam gemacht. Er hat seinem Wissenschaftsanspruch seine Reputation und seine Karriere untergeordnet und finanzielle Repressionen gegen ihn und seine Arbeitsgruppe in Kauf genommen.<sup>17</sup>

4.2) Der 1930 in Budapest geborene **Arpad Janos Pusztai** schloss sein Chemiestudium in Ungarn mit dem Diplom ab. Im Ungarn-Aufstand 1956 emigrierte er nach Großbritannien, wo er den Bachelor in Physiologie und den Ph.D in Biochemie erwarb. In der Folgezeit arbeitete er an verschiedenen Universitäten und Forschungsinstituten, unter anderem 30 Jahre am Rowett Research Institute in Aberdeen. Er wurde zur führenden Kapazität auf dem Gebiet der biologischen Auswirkungen von Lektinen und anderen verdauungs-hemmenden Faktoren. In der Idee der Insekten- und Unkrautkontrolle durch gentechnische Veränderungen bei bedeutenden Kulturpflanzen sah er ein großes Potential. Dabei forderte er auch mehr Forschung zur Sicherheit dieser Technik.<sup>18</sup>

Auf der Basis einer 1993 veröffentlichten OECD-Studie zu „Prinzipien und Konzepten der Sicherheitsprüfung von gentechnisch hergestellten Nahrungsmitteln“ erhielt Dr. Pusztai 1995 nach einem Ausschreibungswettbewerb den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsauftrag einer schottischen Regierungsbehörde.<sup>19</sup> Es sollten Fütterungstests entwickelt werden, um die Auswirkungen des Konsums von gentechnisch veränderten Kartoffeln durch Säugetiere auf deren Sicherheit zu testen. Zudem sollten für die Regulierungsbehörden Empfehlungen zur Beurteilung der Risiken von gentechnisch veränderten Futtermitteln erarbeitet werden.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden gentechnisch veränderte Kartoffeln an Ratten verfüttert. Die Kartoffeln enthielten einen als Lektin bezeichneten, insektizid wirkenden Inhaltsstoff der Maiglöckchen-Pflanze. Diese Kartoffeln sollten widerstandsfähiger gegenüber bestimmten Insekten und Würmern sein. Dr. Pusztai kam zu dem Ergebnis, dass nicht das eingefügte Lektinprotein-Gen, sondern die durch den gentechnischen Eingriff hervorgerufenen Veränderungen der Kartoffel sich bei Ratten gesundheitsschädigend auswirkten.

<sup>17</sup> Annegret Falter/Götz Neuneck, „Whistleblowing – Verantwortung übernehmen! Der Fall des MIT-Professors Theodore A. Postol“ in „Wissenschaft und Frieden“ Heft 3/2005, S. 22 ff; Ulrike Beisiegel in Deiseroth, Falter, aaO (2006), S. 62

<sup>18</sup> Beatrice Tappeser in Deiseroth, Falter, aaO (2006), S. 46

<sup>19</sup> Beatrice Tappeser und Dieter Deiseroth in Deiseroth, Falter aaO (2006), S. 115

Darüber berichtete Dr. Pusztai in einem im Juni 1998 mit Zustimmung des Direktors der Rowett-Instituts und in Gegenwart des Instituts-Pressesprechers aufgezeichneten und am 10.8.1998 gesendeten Fernseh-Interview. Am selben Tage gratulierte ihm der Instituts-Direktor. Das Rowett-Institut gab anderntags zwei Dr. Pusztai unterstützende Pressemitteilungen heraus. Am dritten Tag erfolgte eine plötzliche Kehrwendung der Institutsleitung. Diese distanzierte sich nunmehr von den Untersuchungen Dr. Pusztai's, überschüttete ihn mit Vorwürfen, suspendierte ihn schließlich und konfiszierte seine Versuchsdaten. Es folgten – teils rufschädigende – Angriffe von Fachwissenschaftlern gegen Dr. Pusztai, die ihm vorwarfen, er habe die von ihm angeführten Untersuchungen gar nicht durchgeführt, er habe die Daten erfunden und gefälscht, er habe ein giftiges Lektin und falsche Kontrollgruppen benutzt, er sei alt und verwirrt und nicht in der Lage, seine Versuche ordentlich zu planen, durchzuführen und zu bewerten, er habe ohne Erlaubnis die Daten einer anderen Wissenschaftlerin benutzt<sup>20</sup>, er sei mit der öffentlichen Darstellung unprofessionell vorgegangen<sup>21</sup>.

Zur Untersuchung der gegen Dr. Pusztai und seine Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe setzte das Rowett-Institut einen Untersuchungsausschuss ein, dessen Bericht jedoch nicht veröffentlicht wurde. In einer Pressemitteilung hieß es lediglich, dass die Forschungsdaten keine Hinweise für Auswirkungen auf Wachstum, organische Entwicklung oder die Immunfunktionen der Ratten ergäben. Dr. Pusztai und seine Frau Susan verfassten daraufhin einen alternativen Report.

Das Rowett-Institut hob zwar die Suspendierung Dr. Pusztai's auf, veranlasste ihn jedoch in den Ruhestand zu gehen, löste seine Arbeitsgruppe auf und verteilte seine Mitarbeiter auf andere Forschungsgruppen.

Nachdem es Dr. Pusztai nach und nach gelungen war, an die konfiszierten Daten zu gelangen, sandte er diese an etliche Kollegen. Im Februar 1999 veröffentlichten 24 Wissenschaftler aus 13 Ländern eine Stellungnahme, in die sie die Entlastung Dr. Pusztai's durch das britische Parlament forderten.<sup>22</sup> Trotz kleiner Mängel seien die Versuche der Arbeitsgruppe Dr. Pusztai's ordentlich durchgeführt und seine Daten korrekt ausgewertet.

Die „Royal Society“ etablierte eine Expertengruppe, die feststellte, dass auf der „Basis der ihr zur Verfügung stehenden – und offensichtlich nicht vollständigen – Daten Dr. Pusztai's Arbeit fehlerhaft sei. Der im Mai 1999 veröffentlichte Abschlussbericht des „Science and Technology“-Ausschusses des britischen Unterhauses stellte nach Anhörung von Dr. Pusztai fest, dass auch nach Darstellung von Dr. Pusztai keine Unterschiede zwischen den Ursprungs- und den genveränderten Kartoffeln gefunden worden seien. Dr. Pusztai protestierte scharf und reichte ein von ihm und seinem Kollegen Stanley Ewen verfasstes Manuskript der renomierten Fachzeitschrift „The Lancet“ ein. Nach Überprüfung durch Fachwissenschaftler entschied sich der Herausgeber von „The Lancet“ zur Veröffentlichung. Vergeblich hatten einflussreiche Personen, darunter der Präsident der Academy of Medical Sciences und frühere Vicepräsident und Biological Secretary der Royal Society Prof. Lachmann versucht, den Herausgeber von „The Lancet“ von der Veröffentlichung abzuhalten. Dabei hatte ihm Prof. Lachmann sogar den Verlust seines

---

<sup>20</sup> Beatrice Tappeser, Deiseroth, Falter, aaO (2006), S. 48

<sup>21</sup> Dieter Deiseroth, Deiseroth, Falter, aaO (2006), S. 117

<sup>22</sup> Deiseroth, Falter, aaO (2006), Dok. 2, S. 131

Arbeitsplatzes als Herausgeber von „The Lancet“ angedroht. Prof. Lachmann war 1998 Vorsitzender der Working Group der Royal Society und ein bekannter Befürworter genveränderter Nahrungsmittel und Berater von Pharma-Konzernen.<sup>23</sup>

Nach dem Erscheinen des Pusztai/Ewen-Artikels steigerten sich die Angriffe auf den „The Lancet“-Herausgeber Richard Horton. Unbeantwortet blieben die Fragen, warum die Royal Society noch im Jahre 2002 das Fehlen hinreichender Forschungsergebnisse feststellen musste, auf deren Grundlage die veröffentlichten Forschungsergebnisse hätten überprüft werden können, diese Studien jedoch nicht durchgeführt wurden. Belege für die negativen Verdikte der Royal Society und anderer Experten sind niemals vorgelegt worden.

Bemerkenswert ist, dass der Streit um die Sicherheit gentechnisch veränderter Kartoffeln eine Fortsetzung fand: Im Verlauf des Zulassungsverfahrens für den von Monsanto entwickelten Gen-Mais MON 863 beauftragte eine deutsche Behörde Dr. Pusztai im Jahre 2004 als Sachverständigen mit der Risikobewertung. Pusztai's Prüfungsergebnis: Ratten, deren Nahrung im Versuchszeitraum MON 863 beigemischt worden war, zeigten danach ein verändertes Blutbild und signifikante Schädigungen der inneren Organe.

In seinen Dankesworten für die Verleihung des Whistleblower-Preises erinnerte Dr. Pusztai daran, dass in einer Welt, in der große Unternehmen ihre finanziellen und politischen Ziele mit wenig Rücksicht auf die Menschen verfolgen, denen sie eigentlich nützen sollten, und von politischen Institutionen kaum Grenzen gesetzt bekommen oder sogar noch Unterstützung erhalten, es die besondere Aufgabe von Wissenschaftlern sei, dem öffentlichen Interesse zu dienen, ohne Konsequenzen für sich selbst zu fürchten.<sup>24</sup>

5) 2007 erhielten **Brigitte Heinisch** und **Liv Bode** den Whistleblower-Preis<sup>25</sup>

5.1) **Brigitte Heinisch**<sup>26</sup> stammt aus Ostdeutschland. Sie arbeitete viele Jahre als Altenpflegerin in einer Berliner Pflegeeinrichtung, dem Vivantes-Pflegeheim Teichstrasse. Der Träger-Konzern, dessen Mehrheitsgesellschafter das Land Berlin ist, betreibt 12 Pflegeeinrichtungen und 9 große Kliniken.

Brigitte Heinisch musste erleben, dass es aufgrund des Personalmangels zu erheblichen und dauerhaften Defiziten in der pflegerischen Versorgung der BewohnerInnen kam. Gravierende Defizite bestanden in der Nahrungs- und Getränkeversorgung insbesondere bei schwer- und schwerstpflegebedürftigen Personen und bei der Sturzprophylaxe. Es gab kein pflegerisches Schmerzmanagement, bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie Bettgitter und Fixierung lagen keine Zustimmungen der Betroffenen oder richterliche Genehmigungen vor, die BewohnerInnen wurden nicht regelmäßig geduscht oder gebadet, ohne ärztliche Indikationen wurden bei etwa 20 % der BewohnerInnen Blaskatheder angelegt, eine fachgerechte Inkontinenzversorgung wurde nicht gewährleistet, so dass die

<sup>23</sup> Dieter Deiseroth, aaO S. 122

<sup>24</sup> Arpad Pusztai in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, aaO, S. 80

<sup>25</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter „Whistleblowing in Altenpflege und Infektionsforschung“, Berlin 2007

<sup>26</sup> dokumentiert in Deiseroth, Falter aaO (2007), S. 12 ff, Elisabeth Bongert, S. 39 ff und Brigitte Heinisch, S. 59 ff.

BewohnerInnen stundenlang in ihren nassen oder vollgekoteten Windeln lagen. Die Pflegekräfte mussten mit ständigem Zeitdruck und dem Gefühl arbeiten, den eigenen Ansprüchen und den Bedürfnissen der BewohnerInnen nicht gerecht zu werden. Die dauernde Überlastung, die häufigen Überstunden und die wenige Freizeit führten zu hohen Krankenständen der Mitarbeiter, die teilweise ohne Ruhetag 20 – 30 Tage durcharbeiten mussten.

Auf zehn Überlastungsanzeigen an ihren Arbeitgeber, mit denen Brigitte Heinisch allein oder gemeinsam mit ArbeitskollegInnen auf die Missstände hingewiesen hatte, erhielt sie keine Antwort. Stattdessen wurde sie an 5 -6 Wochenenden hintereinander zur Arbeit eingeteilt, obwohl bekannt war, dass sie zwei behinderte Kinder zu versorgen hatte. Ende 2004 wandte sich Brigitte Heinisch schließlich über einen Rechtsanwalt an die Geschäftsführung des Heimbetreibers, wies darauf hin, dass der Personalmangel keine ausreichende Pflege ermögliche und gesundheitliche Schäden der BewohnerInnen drohten, mahnte die Beachtung der Menschenrechte an und machte konkrete Verbesserungsvorschläge. Als die Geschäftsführung sich weigerte, die Situation zu verändern, erstattete Brigitte Heinisch durch ihren Rechtsanwalt Strafanzeige. Die von Brigitte Heinisch gerügten Mängel sind alle durch den Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vom 10.5.2006 bestätigt worden.

Anfang 2005 sprach der Arbeitgeber drei Kündigungen gegen Brigitte Heinisch aus, darunter zwei fristlose, weil sie Journalisten mit Unterlagen über den Konflikt versorgt habe und weil sie an einem Flugblatt mitgewirkt habe. Brigitte Heinisch erkrankte. Ihre Kündigungsschutzklagen wurden in allen Instanzen zurückgewiesen, die Verfassungsbeschwerde war erfolglos. Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gab ihr im Juli 2011 Recht (s.o.).

Mit dem Whistleblowerpreis sind der Mut, die Beharrlichkeit und die Zivilcourage gewürdigt worden, mit denen Brigitte Heinisch unter Inkaufnahme beruflicher Nachteile und persönlicher Belastungen sich für vernachlässigte und misshandelte hilflose Menschen eingesetzt und gravierende Missstände ihrer Pflege offenbart hat.

5.2) Frau **Dr. Liv Bode**<sup>27</sup> ist Biologin. Sie wurde im Jahre 2000 an der FU Berlin mit einer weltweit beachteten Arbeit zu Bornavirus-Erkrankungen bei Tier und Mensch habilitiert. Sie besitzt die akademische Lehrbefugnis für die Fächer Virologie und Infektologie. Seit 1980 ist sie am Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin in der virologischen Forschung tätig. Dort leitet sie seit 1998 die Arbeitsgruppe zur Erforschung von Bornavirus-Infektionen. Dabei kooperierte sie eng mit einer entsprechenden Arbeitsgruppe an der FU in Berlin und weltweit mit etwa 30 Instituten. Ihre Forschungsergebnisse hat sie in einer Vielzahl von Veröffentlichungen publiziert, u.a. im „The Lancet“ und in „Nature Medicine“. Sie ist Co-Autorin zahlreicher Publikationen zum Zusammenhang zwischen Bornavirus-Infektionen und schweren psychischen Erkrankungen wie Depressionen.

Die Gesundheitsrelevanz von Bornavirus-Infektionen ist wissenschaftlich umstritten. Angezweifelt wird vor allem das von Dr. Bode angewendete Testverfahren. Der RKI-Forschungsrat stellte 2002 die „brisante gesundheitspolitische Relevanz“ der Bornavirus-Erkrankungen und eine kontroverse Datenlage fest. Empfohlen wurde eine externe

---

<sup>27</sup> Deiseroth in Deiseroth, Falter, aaO (2008), S. 25 ff., Liv Bode S. 49 ff.

Begutachtung.

Die RKI-Leitung erwarb zu diesem Zweck im Oktober 2002 beim Blutspendedienst des DRK Berlin 50 Blutplasma-Spenden, um sie zunächst intern durch Dr. Bode und danach durch externe Spezialisten auf Bornaviren untersuchen zu lassen. Unter diesen Blutplasma-Spenden identifizierte Dr. Bode eine Probe mit einem hohen positiven Bornavirus-Antigengehalt und infektiöse Bestandteile des Bornavirus-Erbmaterials. Sie stützte sich dabei auf das von ihr entwickelte ELISA-Diagnoseverfahren und auf eine Nukleinsäure-Untersuchung.

Dr. Bode wandte sich an die RKI-Leitung und schlug vor, das DRK zu informieren, alle noch beim DRK-Blutspendedienst lagernden Blutspenden aufzukaufen, den Spender sofort aus der Blutspendeliste herauszunehmen und zur Verdachtsabklärung Folgeproben von ihm zu sichern. Das RKI kaufte zwar die noch vorhandenen Blutplasma-Spenden auf, blieb aber im übrigen untätig. Die von Dr. Bode als „hochinfektiös“ eingestufte Blutplasma-Spende leitete die RKI-Leitung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen weiter, das nach einem Jahr und einer erbetenen Nachbesserung die Feststellungen Dr. Bodes nicht bestätigte. Wegen methodischer Bedenken war das Gutachten jedoch unbrauchbar.

Die RKI-Leitung beauftragte nunmehr einen internen Mitarbeiter mit einer Expertise, wohl wissend, dass es sich dabei nicht um einen unbefangenen „unabhängigen“ Gutachter handelte. Dieser Gutachter wurde später nach der Beendigung der Bornavirus-Forschung Nachfolger Dr. Bodes in deren Projektgruppe. Die drei Jahre nach der Untersuchung Dr. Bodes abgeschlossene hausinterne Begutachtung kam zu dem Ergebnis, dass der Bornavirus-Untersuchungsbefund nicht bestätigt wurde. Dr. Bode nahm dazu detailliert Stellung und bemängelte methodische Fehler. Das Ergebnis führte sie darauf zurück, dass die empfindlichen molekularen Nukleinsäure-Strukturen während der fast dreijährigen Einlagerung abgebaut hätten. Dennoch stellte die RKI-Leitung die Bornavirus-Forschung ein. Dr. Bode hat bei der Hausleitung des RKI mehrere eigene Publikationsvorhaben über ihre Forschungen zu Bornaviren angezeigt. Die Veröffentlichung wurde ihr untersagt, obwohl sie angeboten hatte, die abweichende Meinung des RKI deutlich zu machen.

In Berlin sind weder der DRK-Blutspendedienst noch der Spender selbst über den Verdacht informiert worden oder tätig geworden. In Baden-Württemberg hat der Blutspendedienst demgegenüber veranlasst, den verdächtigen Spender von weiteren Blutspenden auszuschließen.

Frau Dr. Bodes Whistleblowing hat offenbart, dass es am Robert Koch-Institut an einer hinreichenden Risikoversorge mangelt und dort die „Freiheit der Wissenschaft und Forschung“ nicht ausreichend beachtet wird. Jede Blutspende-Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, im Falle eines begründeten Verdachts die Spende auszusondern und dem Verbleib der vorangegangenen Spenden nachzugehen. Außer bei HIV- und Hepatitis B und C-Viren, bei denen ein Verdacht reicht, muss bei anderen Erregern ein begründeter Verdacht vorliegen, d.h. ein positiver Test reicht nicht aus. Hinzukommen müssen weitere Tests.

Andererseits wird die staatliche Schutzpflicht für Leben und Gesundheit bereits ausgelöst, wenn das bloße Risiko eines Schadensfalles eintritt. Die Verfassung gebietet die

bestmögliche Risikovorsorge, die im vorliegenden Fall versäumt worden ist.

Der große Verdienst des Whistleblowing von Frau Dr. Bode ist es, diesen Sachverhalt konkret und nachvollziehbar und diskutierbar gemacht zu haben.

Die Freiheit und Offenheit des wissenschaftlichen Diskurses ist unverzichtbar, damit Forschungsergebnisse diskutiert und überprüft werden können. Dazu gehört auch ein offener Umgang mit verschiedenen, einander widersprechenden wissenschaftlichen Konzepten und Interpretationen. Wissenschaftliche Ergebnisse gehören allen Mitgliedern der scientific community, sind gewissermaßen öffentliches Gut und müssen ausgetauscht werden.<sup>28</sup> Publikationsverbote sind ein Anschlag auf die Grundrechte der Wissenschaftler und auf die Gesellschaft insgesamt.

6) Der Whistleblower-Preis 2009 ist **Rudolf Schmenger** und **Frank Wehrheim** verliehen worden.<sup>29</sup>

Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim waren jahrelang als Steuerfahnder am Finanzamt Frankfurt V im so genannten „Bankenteam“ tätig. Frankfurt/Main ist der wichtigste Platz für Bank- und Kapitalgeschäfte in Deutschland. Hier haben Bankbedienstete entsprechend der Vorgaben und Erwartungen ihrer Vorgesetzten viele Bankkunden über Jahre darin unterstützt, am Steuerfiskus vorbei Gelder anonymisiert nach Luxemburg, in die Schweiz oder andere Steueroasen zu transferieren und anzulegen. Nach Schätzung der Deutschen Steuergewerkschaft gehen so jährlich viele Milliarden Euro etwa in Höhe der jährlichen Neuverschuldung den öffentlichen Haushalten verloren.

Die Steuerfahndungsabteilung, in der Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim mit steuerrechtlichen Ermittlungsverfahren im Bankenbereich befasst waren, operierte seit Jahren sehr erfolgreich. Noch Mitte 2000 sprach die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main den Beamten des „Bankenteams“ eine förmliche Anerkennung aus.

Zum Konflikt kam es, als die Steuerfahnder erfahren mussten, dass die vorgesetzten Dienststellen der hessischen Finanzverwaltung aus nicht nachvollziehbaren Gründen mittels der Amtsverfügung vom 30.8.2001<sup>30</sup> ihre Ermittlungsarbeit zu beeinträchtigen suchten. Darin wurde ihnen vorgeschrieben, dass künftig ein steuerrechtlicher Anfangsverdacht bei Geldtransfer ins Ausland in der Regel nur noch dann angenommen werden sollte, wenn es sich um Summen von mehr als von mehr als 300.000 DM als Einzeltransfer und 500.000 DM insgesamt handelte. Alle niedrigeren Beträge seien durch die Steuerfahndung grundsätzlich nicht mehr zu bearbeiten. Zudem wurde mit der Amtsverfügung geregelt, dass trotz der laufenden Ermittlungen Verfahren von der spezialisierten und im Bankensektor besonders erfahrenen Fahndungsabteilung des Finanzamts Frankfurt V an damit weniger erfahrene Veranlagungs-Ämter in ganz Hessen verlagert werden sollten.

Rudolf Schmenger, Frank Wehrheim und ihre Kollegen wussten aus langjähriger Erfahrung, dass Gelder häufig in kleineren Tranchen unter 300.000 DM ins Ausland verschoben werden. Erst aus diesen Puzzlestücken, die den Anfangsverdacht begründen, ergibt sich später ein vollständiges Bild. Die Steuerfahnder standen mit ihren Bedenken

---

<sup>28</sup> Dieter Deiseroth aaO., S. 37

<sup>29</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in der Steuerfahndung“, Berlin 2010

<sup>30</sup> Amtsverfügung 2001/18 dokumentiert in Deiseroth, Falter, aaO (2010), S. 107



nicht allein. Auch der Hessische Generalstaatsanwalt hielt diese Regelung für bedenklich, weil sich mit den aufgestellten Kriterien ein Anfangsverdacht weder nachvollziehbar begründen noch ablehnen lässt.

Die Steuerfahnder sahen in der Amtsverfügung die Gefahr, dass dadurch erhebliche Steueransprüche nicht durchgesetzt werden könnten, der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werde und ihnen letztlich „Strafvereitelung im Amt“ angesonnen werde. Ihre zunächst amtsinterne Kritik wurde von der Leitung des Finanzamts nicht konstruktiv aufgegriffen. Vielmehr begannen Repressalien, Mobbing und Einschüchterungsversuche ihnen gegenüber. Urplötzlich verschlechterten sich die bis dahin guten dienstlichen Beurteilungen dramatisch. Gegen Rudolf Schmenger wurden – wie später gerichtlich festgestellt wurde – haltlose disziplinarische Vorwürfe erhoben. Mehr als ein Dutzend der kritischen Steuerfahnder wurden versetzt, davon 11 in andere Steuerabteilungen. Zwei Steuerfahnder und zwei Sachgebietsleiter mussten die Steuerfahndung ganz verlassen, darunter Rudolf Schmenger und Frank Wehrheim. Ihre seit Jahren eingearbeitete Abteilung wurde aufgelöst. Begründet wurde das mit einer angeblichen Überbesetzung. Für die Versetzten gab es in den neuen Dienststellen kaum Arbeit. Die Neubewerbungen einiger auf neu ausgeschriebene Steuerfahnder-Stellen blieben unberücksichtigt.

Die meisten Steuerfahnder hielten den Schikanen gesundheitlich nicht stand. Sie erkrankten. Dennoch versuchten sie sich zu wehren, wandten sich an den Finanzminister und den hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch – vergeblich. Eine Petition an den Hessischen Landtag blieb erfolglos. Nach der Genesung wurden Rudolf Schmenger und andere zum Amtsarzt geschickt und auf der Basis nicht nachvollziehbarer psychiatrischer Gutachten als angeblich dienstunfähig zwangspensioniert, obwohl sie ihr Pensionsalter noch lange nicht erreicht hatten. Die Hessische Steuerberaterkammer ließ jedoch auf seinen Antrag Rudolf Schmenger als Steuerberater zu. Ein von ihr in Auftrag gegebenes Universitätsgutachten wies Rudolf Schmenger als voll einsatzfähig aus. Gegen den Gutachter, der Rudolf Schmenger für dienstunfähig erklärt hatte, leitete die Hessische Ärztekammer ein Untersuchungsverfahren ein. Er ist durch das Berufsgericht für Heilberufe im November 2009 für schuldig befunden, zu einer Geldbuße von 12.000 € und einem Verweis verurteilt worden. Festgestellt wurde, dass der Gutachter in allen vier die Steuerfahnder betreffenden „nervenfachärztlichen Gutachten“ die vorgeschriebenen Standards für psychiatrische Begutachtungen nicht eingehalten hatte.<sup>31</sup>

Frank Wehrheim, der sich als Schwerbehindertenobmann intensiv für Rudolf Schmenger eingesetzt hatte und der selbst zu den gemäßregelten Kritikern der Finanzverwaltung gehörte, ging mit 57 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand.

Über die Maßregelungen, Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen zahlreicher Steuerfahnder des Finanzamts Frankfurt V und über die Auflösung der dortigen Steuerfahndungsabteilung ist jahrelang in den Medien berichtet und öffentlich diskutiert worden. Die Kontroversen führten schließlich zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags. Mit dem Whistleblowerpreis ist die Beharrlichkeit gewürdigt worden, mit der Rudolf Schmenger und Frank Wehrmann die

---

<sup>31</sup> Dieter Deiseroth in Deiseroth, Falter, aaO (2010), S. 97

Folgen der „Amtsverfügung“ und der anschließenden Zermürbung und Zerschlagung der gesamten kritischen Steuerfahndungsabteilung immer wieder heftig und mit guten Gründen kritisiert haben. Sie haben die direkten und indirekten, die dienstrechtlichen und die politischen Folgen dieser hessischen Vorgänge über Jahre transparent werden lassen – in einer Folge vielfältiger Formen des Whistleblowing. Sie haben als Insider entscheidend dazu beigetragen, einen wichtigen staatlichen Bereich mit seinen Missständen dem Einblick der kritischen Öffentlichkeit zu öffnen. Das verdient großen Respekt und öffentliche Anerkennung.

7) Der Whistleblower-Preis 2011 ist **Prof. Dr. Moormann** und einem „**Anonymus**“ verliehen worden.<sup>32</sup>

Die Feier zur Vergabe des Whistleblower-Preises ist immer etwas Besonderes. Sind doch alle Beteiligten in seltener Weise rational und emotional in die Ereignisse einbezogen. Der Spannungsbogen reicht vom Erschrecken über das Ausmaß des vom Whistleblower aufgedeckten Missstandes und die Empörung über die Reaktionen seines gesellschaftlichen Umfeldes zur Bewunderung seines Mutes, seines konsequenten Handelns und seiner Beharrlichkeit bis zur Betroffenheit über seine Ausgrenzung und seine öffentliche Bloßstellung. Unausweichlich stellen sich die Fragen nach der eigenen Position in vergleichbaren Situationen, des Abwägens der Risiken eigenen aufmüpfigen Verhaltens und der moralischen Dimension des Alarmschlagens. Wer spürt nicht das Ausweglose der Situation, in der es keinen Wegweiser zum „richtigen“ Verhalten gibt. Hut ab vor denen, die sich trauen, die Grenzbereiche menschlichen Verhaltens zu betreten und das Risiko in Kauf nehmen, neben wirtschaftlichen auch seelischen Schaden zu erleiden. Sie bringen die Kraft zum Widerstand und zum Sprung ins Ungewisse auf – ungeachtet des dafür zu zahlenden Preises der Isolation.

Die in den historischen Räumen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften festlich gestaltete Feier bot Gelegenheit, öffentlich Gefühle der Hochachtung und des Dankes zu bekunden, und damit die Chancen zur Abhilfe der aufgedeckten Missstände zu erhöhen.

Dank gilt auch jenen, die den Rahmen solcher Preisvergaben und damit ein Instrument der öffentlichen Anerkennung der Preisträger geschaffen haben und derjenigen, welche die mühevollen Auswahl der Preisträger übernommen haben.

In diesem Jahr 2011 haben die deutsche Sektion der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms“ (IALANA) und der „Vereinigung deutscher Wissenschaftler“ (VDW) den Preis an zwei Menschen vergeben, die beide unter hohen persönlichen Risiken bedrohliche Missstände aufgedeckt haben: das menschenverachtende Morden in einem ohnehin nicht zu rechtfertigenden Krieg und die wissenschaftlich begründete Aufdeckung einer verlogenen Sicherheits-Ideologie beim Betrieb der zivilen Nutzung der Atomkraft.

Mit dem Preis sind ausgezeichnet worden: Die (noch unbekannte) Person, die im April 2010 ein von den US-Behörden als Staatsgeheimnis gehütetes amtliches Dokumentations-Video über ein von US-Soldaten am 12.7.2007 im Irak verübtes schweres

---

<sup>32</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower im nuklear-industriellen Komplex“, Berlin 2012

Kriegsverbrechen der Weltöffentlichkeit zugänglich gemacht hat, und der Wissenschaftler Dr. Rainer Moormann, der seit mehreren Jahren mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträgen, Stellungnahmen und in Interviews den Mythos der „inhärenten Sicherheit“ des Kugelhaufen-Atomreaktors erschüttert hat. Beides hochaktuelle und brisante Themen, wie das Ringen um einen dauerhaften Frieden im Irak und die Katastrophe von Fukushima vor Augen führen.

7.1) **Dr. Moormann** hat 35 Jahre in der Kernforschungsanlage in Jülich wissenschaftlich gearbeitet, davon viele Jahre über die Sicherheit des Kugelhaufen-Atomreaktors (Hochtemperatur-Reaktor – HTR). Dieser Reaktortyp wird bis heute dafür gerühmt, dass eine Kernschmelze ausgeschlossen, mithin eine nukleare Katastrophe nicht zu befürchten sei. Dr. Moormann kam demgegenüber zu dem Schluss, dass mit der Kugelhaufen-HTR-Technologie andere, nicht weniger bedrohliche Störfälle möglich und Risiken mit katastrophalen Folgen für Mensch und Umwelt verbunden seien. Er veröffentlichte diese Erkenntnisse ebenso wie das unverantwortliche Vorgehen des Betreibers des Forschungsreaktors Jülich, dessen Mitarbeitern schon Ende der 70-er Jahre die riskanten überhöhten Betriebstemperaturen aufgefallen waren, die jedoch untätig geblieben waren und die Aufsichtsbehörden weiterhin mit – ihnen günstigen - Modellrechnungen zufrieden stellten.

Durch Untersuchungen Dr. Moormanns ist auch der dringende Verdacht zutage getreten, dass der Kernreaktor Jülich am 13. Mai 1978 nur knapp einem GAU mit verheerenden Folgen einer weiträumigen radioaktiven Verseuchung entgangen ist. Durch einen Haarriss waren 30 Tonnen Dampf und Wasser in den Reaktorraum gelangt. Es drohte die Entstehung großer Mengen eines hochexplosiven Wasserstoff-Kohlenmonoxyd-Gemischs und das Durchgehen des Reaktors wie in Tschernobyl. Radioaktiv hoch kontaminiertes Wasser trat aus und gelangte in das Grundwasser.

Der Kraftwerksbetreiber, das Kernforschungszentrum Jülich und die Aufsichtsbehörden haben die Öffentlichkeit über die Gefahrensituation nicht aufgeklärt. Erst 2011 hat das Forschungszentrum Jülich in einer Presse-Erklärung eingeräumt, dass die von Dr. Moormann festgestellten Fakten richtig seien, nicht jedoch seine Sicherheitsbedenken! Mit seiner öffentlichen Kritik störte Dr. Moormanns massiv die intensiven Bemühungen der „Atom-Community“, nach dem Atomausstieg Deutschlands diesen Reaktortyp weltweit zu exportieren.

Das Whistleblowing Dr. Moormanns hat Zweifel an der Atomaufsicht begründet. Es hat zudem die immensen Kosten der Entsorgung des 1988 stillgelegten Forschungsreaktors Jülich ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Diese sind von 39 Millionen DM in den 90-er Jahren auf vorläufig 600 Millionen Euro gestiegen und von den Steuerzahlern aufzubringen.

Dr. Moormann hat für seine Zivilcourage teuer bezahlt. Er wurde als Nestbeschmutzer diffamiert und als verrückt verleumdet. Sein Arbeitgeber versetzte ihn in eine andere

Abteilung und forderte ihn auf, seine „nuklearfeindlichen Aktivitäten“ einzustellen. Seine Arbeitsgruppe im Forschungszentrum Jülich wurde aufgelöst.

Dr. Moormanns Whistleblowing und seine Orientierung am Gemeinwohl sind beispielhaft für verantwortliches wissenschaftliches Handeln. Dafür hat er den Whistleblower-Preis erhalten.

7.2) Erstmals in der Geschichte des Whistleblower-Preises ist dieser an eine unbekannte Person „**Anonymus**“ vergeben worden. Zu Recht hat die Jury in der Anonymität des/der Preisträger/in kein Hindernis gesehen, weil sie die Tatsache des Whistleblowing als auszeichnungs- und ehrenswert angesehen hat. Der Preis wurde hinterlegt und ist übergeben worden, als die Identität der Person feststand.

Am 5. April 2010 stellte die Internetplattform WikiLeaks u.a. das 27 Minuten lange Video unter dem Titel „Collateral Murder“ ins Internet. Darin war die thermooptische Videoaufzeichnung vom Einsatz eines US-Apache-Kampfhubschraubers Boeing AH64D Longbow mit dem Namen „Crazy Horse“ über den Straßen von Neu-Bagdad am 12. Juni 2007 zu einem Dokumentarfilm verarbeitet worden. Das Video dokumentiert, dass zwölf Personen von dem US-Hubschrauber aus erschossen wurden, darunter zwei irakische Journalisten, die für die Nachrichtenagentur Reuters arbeiteten. Man erkennt aus geringer Höhe aus dem Hubschrauber heraus, stets im Fadenkreuz der Bordwaffen, wie die beiden Journalisten und ihre Begleiter auf die Straße gingen, ohne zu ahnen, dass der Apache-Hubschrauber sie anpeilte. Man hört den Sprechfunk, in dem der Pilot und der Bordschütze sie mit ordinären Ausdrücken als feindliche Kämpfer einstufen und bei ihren Vorgesetzten um Erlaubnis zum Angriff ersuchen. Dann schießen sie alle mit dem Maschinengewehr nieder. Anschließend töten sie noch die beiden Fahrer eines Kleintransporters, die den namenlosen Angeschossen, der über den Bürgersteig in Deckung kriecht, zu bergen versuchen.<sup>33</sup>

Das durch die Zielerfassungskamera aufgezeichnete Bord-Video zeigt die gezielte und willkürliche Tötung von zwölf Zivilpersonen durch die Besatzung eines US-Kampfhubschraubers am 17.7.2007 im Irak. Deutlich wird, dass die Tötungsaktion der Hubschrauberbesatzung über Funk von der militärischen Einsatzleitung ausdrücklich genehmigt worden ist. Das Bord-Video dokumentiert den Mord und die begleitenden menschenverachtenden Kommentare der Täter. Es belegt zudem, dass die multinationalen Streitkräfte Presse und Öffentlichkeit über den Geschehensablauf belogen haben. Es beweist, dass die Vor-Ermittlungsverfahren der US-Army gegen die beteiligten Soldaten 2007 niemals hätten eingestellt werden dürfen.

Die Preisträger-Jury hat die Rechtslage wie folgt dargestellt:

„Militärische Kampfhandlungen dürfen sich nach geltendem Recht (vgl. u.a. Art. 51 und 52 des I. Genfer Zusatzprotokolls) nur gegen die Streitkräfte des Gegners und andere militärische Ziele richten, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen

---

<sup>33</sup> <http://www.collateralmurder.com>; Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in der Sicherheitspolitik“, Berlin 2014, S. 12

teilnehmen, sind von Soldaten – auch in Kampfgebieten - zu schonen und zu schützen. Sie dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, ebenso u.a. Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung. Selbst bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, die sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe des zu bekämpfenden Objekts befindet, zu schonen. Wenn möglich, ist die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen. Jeder einzelne Soldat ist persönlich für die Einhaltung dieser Regeln des sog. humanitären Völkerrechts verantwortlich. Vorgesetzte dürfen Befehle nur unter strikter Beachtung dieser Regeln erteilen. Wer diese Regeln des humanitären Völkerrechts, das auch im Völkergewohnheitsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, verletzt, begeht ein Kriegsverbrechen, das sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht als schwere Straftat zu verfolgen ist.“

Anstatt die beteiligten Soldaten wegen Mordes anzuklagen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, hat die US-Strafjustiz das Whistleblowing verfolgt, d.h. die Person, die das Dienst-Video an WikiLeaks weitergeleitet hat. Das US-Militär hat den im Juni 2010 verhafteten US-Soldaten **Bradley (Chelsea) Manning** vor dem Kriegsgericht angeklagt, Geheimdokumente und das genannte Video an die Internetplattform Wikileaks weitergegeben zu haben.<sup>34</sup> Obwohl sich Manning dem Vernehmen nach auf dem Dienstweg vergeblich an seine Vorgesetzten gewendet hatte, um eine Aufklärung der auf dem Video dokumentierten Vorgänge zu erreichen, sprach sie das US-Militärgericht am 30 Juli 2013 in 20 von 22 Anklagepunkten - darunter die Weitergabe des Videos über die Tötung der zwölf Zivilisten – schuldig und setzte das Strafmaß auf 35 Jahre Freiheitsstrafe fest. Manning wurde degradiert und unehrenhaft entlassen. Pensionsansprüche wurden ihr aberkannt. Von seinen Vorgesetzten hatte sie zuvor nur die Aufforderung zu schweigen erhalten.

Wikileaks und andere Medien verdienen Anerkennung für ihre informationstechnische Professionalität und ihre mutigen Veröffentlichungen. Sie sind jedoch angewiesen auf Menschen, die Informationen über ihnen bekannt gewordene Missstände weitergeben. Aus diesem Grund haben VDW und IALANA den Whistleblower-Preis 2011 an die Person verliehen, die Wikileaks das Video über das Völkerrechtsverbrechen im Irak zugespielt hat. Bradley (Chelsea) Manning hat geholfen illegale Geheimnisse aufzudecken. Die zuständigen US-Stellen versuchten die in Bagdad erfolgte Tötung von zwei Journalisten und zehn weiteren Zivilisten zu verschleiern. Die Tathandlungen wurden zwar vom US-Militär untersucht, letztlich aber nicht verfolgt und im Kern vor der Öffentlichkeit abgeschirmt. Sie sollten im staatlichen Arkan-Bereich bleiben, um das Renomee des US-Militärs nicht (weiter) zu beschädigen.<sup>35</sup>

Es liegt im nationalen Interesse jedes demokratischen Rechtsstaates, schwer wiegende Rechtsverstöße staatlicher Amtsträger bekannt zu machen. Denn jede rechtsstaatliche Demokratie ist auf die Kontrolle der Amtsträger durch das Volk und durch die Medien

---

<sup>34</sup> <http://www.bradleymanning.org/news/releases/charge-sheet.html>

<sup>35</sup> Deiseroth, Falter, aaO (2014) S. 23

angewiesen. Diese Kontrolle ist nur möglich, wenn die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Es widerspricht deshalb dem öffentlichen Interesse in einer rechtsstaatlichen Demokratie, schwerwiegende Straftaten von Amtsträgern zu vertuschen und vor der Öffentlichkeit geheim zu halten.

8) **Edward J. Snowden** wurde der Whistleblower-Preis am 30. August 2013 in Berlin verliehen.<sup>36</sup>

Edward J. Snowden hat als Mitarbeiter der National Security Agency (NSA) die massenhafte und verdachtsunabhängige Ausforschung und Speicherung von E-Mails, IP-Adressen sowie von Telefon- und anderen Kommunikationsdaten durch US- und andere westliche Geheimdienste öffentlich gemacht.<sup>37</sup> Bis zu seiner Flucht nach Honkong im Frühjahr 2013 arbeitete er für einen Subunternehmer des US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes NSA, hatte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die höchste Geheimhaltungsstufe und damit Zugang zu streng geheimen Informationen über die Überwachungspraktiken der NSA sowie anderer westlicher Geheimdienste.

Edward J. Snowdens Enthüllungen haben seit Juni 2013 maßgeblich dazu beigetragen, die riesigen Dimensionen der Ausspähaktionen der NSA und anderer Nachrichtendienste aufzudecken und zu dokumentieren. Dabei geht es um transnationale Angriffe nationaler Exekutivorgane der USA und auch anderer Staaten auf Menschenrechte insbesondere von Nicht-US-Bürgern.<sup>38</sup>

- Ausgespäht werden in der US-Auslandsüberwachung im Rahmen des PRISM-Programms weltweit, aber auch insbesondere in Deutschland offenbar verdachtsunabhängig die Mobilfunkkommunikation, der Internetverkehr, PCs, und Telefondaten u.a. durch erzwungene Kooperation mit den IT-Unternehmen Google, Apple, Facebook, Microsoft, Yahoo, Skype, Youtube, Paltalk und Youtube, durch Anzapfen von Unterwasser-Glasfaserkabel und durch unbefugtes Eindringen in IT-Schnittstellen.
- Der britische Geheimdienst Government Communication Headquarter (GCHQ) zapft anlasslos und verdachtsunabhängig Schnittstellen von den in Großbritannien anlandenden Unterwasser-Glasfaserkabel an, um den gesamten Telefon- und Internetverkehr zu speichern und auszuwerten.
- Zwischen den Auslandsgeheimdiensten der USA, UK, Kanadas, Australiens und Neuseelands werden die mit den Ausspähungsprogrammen gewonnenen Daten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Bürger ausgetauscht; die für die jeweiligen Auslandsgeheimdienste bestehenden Verbote der Inlandsspionage werden so umgangen und mißachtet.
- Büros der Europäischen Union in Washington, New York und Brüssel sollen durch die NSA und den GCHQ verwanzt worden sein, um Politiker auszuspähen.

---

<sup>36</sup> Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in der Sicherheitspolitik“, Berlin 2014

<sup>37</sup> Edward Snowden, „Permanent Record“, Meine Geschichte, Verlag S. Fischer 2019

<sup>38</sup> Deiseroth, Falter, aaO (2014), S. 17 ff.

Nachdem Edward J. Snowden ab Anfang Juni 2013 in Honkong Journalisten des britischen Guardian, der Washington Post und dem Spiegel ausgewählte Informationen zwecks Veröffentlichung übermittelt und in einem Interview weitere Enthüllungen angekündigt hatte, begann eine weltweite intensive US-Fahndung nach dem Whistleblower Snowden als „hochkriminellen Landesverräter“. Dieser konnte seiner möglichen Auslieferung an die USA durch die Flucht nach Moskau entkommen. Das FBI erstattete am 14. Juni 2013 Anzeige und warf Snowden Diebstahl von Regierungseigentum, widerrechtliche Weitergabe geheimer Informationen und Spionage vor. Die USA haben auch bei der russischen Regierung seine Auslieferung beantragt. Edward J. Snowden lebt seitdem mit einem unsicheren Aufenthaltstitel in Moskau. Seinen Asylanträgen haben mehrere westeuropäische Staaten nicht entsprochen.

Der Whistleblower-Preis ist Edward J. Snowden zuerkannt worden, weil seine Enthüllungen die Prüfung durch Regierungen, Parlamente und Gerichte ermöglichte und unausweichlich machte, ob und in welcher Hinsicht in- und ausländische geheimdienstliche Stellen geltendes Recht verletzt haben.<sup>39</sup> Nach allen vorliegenden Informationen hat Edward J. Snowden nicht zu seinem persönlichen Vorteil gehandelt, sondern aus Sorge wegen der umfassenden Eingriffe in die Privatsphäre der Menschen, die ohne deren Kenntnis und Zustimmung erfolgen. Damit hat er im öffentlichen Interesse gehandelt. In Deutschland und in der EU lösten die Enthüllungen von verdachtsunabhängigen Überwachungs- und Spionageprogrammen politische und gesellschaftliche Debatten über die Aktivitäten der NSA und anderer Geheimdienste aus. Es wurde offenkundig, dass die noch bestehenden (offenbar teils geheimen) Abkommen über die Stationierung von US-Streitkräften in Deutschland diesen weite und rechtsfreie Handlungsspielräume eröffnen. Fragen der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste und ihrer Ausspähungen wurden problematisiert. Die Enthüllungen Snowdens haben deutlich gemacht, dass für den Fortbestand der Demokratie zivilgesellschaftliche Wachsamkeit und effektive Kontrolle der Nachrichtendienste und anderer Institutionen unerlässlich sind. Die zentrale gesellschaftliche Bedeutung von Whistleblowern und der unzureichende Whistleblower-Schutz in Deutschland geriet in den Fokus öffentlicher Erörterungen.

Die Preisträger-Jury betont, dass der US-Bürger Edward J. Snowden mit seinem Whistleblowing Deutschland und den anderen EU-Mitgliedsstaaten einen großen Dienst erwiesen hat. Sie spricht sich dafür aus, Snowden in Deutschland oder anderen EU-Staaten Zuflucht zu gewähren.

9) Am 16. Oktober 2015 sind in Karlsruhe mit dem Whistleblowerpreis ausgezeichnet worden: der Mikrobiologe **Prof. Dr. Gilles-Eric Séralini**, der Ex-Drohnenpilot **Brandon Bryant** und – posthum – der Physiker **Dr. Léon Gruenbaum**.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Deiseroth, Falter aaO (20 S.56

<sup>40</sup> Dieter Deiseroth, Hartmut Graßl „Whistleblower-Enthüllungen“ – US-Airbase Ramstein und globaler Drohnenkrieg – Herbizid Roundup/Glyphosat als Gefahrenquelle – MS-Belastete im Kernforschungszentrum Karlsruhe – Berlin 1916 S. 165

9.1) **Léon Gruenbaum** wurde 1934 während der Flucht seiner jüdischen Eltern vor den Nazis aus Deutschland in Forsbach (Lorraine/Lothringen) geboren. In den 1970er Jahren war er als Physiker am früheren Kernforschungszentrum (KfK) in Karlsruhe beschäftigt. Als NS-Verfolgter (child survivor), der dem Holocaust entkommen konnte, beteiligte er sich während seiner Karlsruher Zeit und danach aktiv an den Protesten gegen rassistische und NS-affine Äußerungen dortiger NS-belasteter Leitungspersonen des KfK. Er versuchte, die gesellschaftlichen Hintergründe und Ursachen seiner Verfolgung während des NS-Regimes und seine erneute Diskriminierung in Deutschland nach 1945 zu ergründen. Es ging ihm darum, Zusammenhänge und Verbindungslinien herauszufinden. Im Gefolge dieser Konflikte wurde sein Zeitvertrag am KfK nicht verlängert.

Das Ende seiner Tätigkeit am KfK konnte ihn nicht davon abhalten, zusammen mit dem Ehepaar Beate und Serge Klarsfeld die NS-Vergangenheit des damaligen administrativen Geschäftsführers des KfK Dr. Rudolf Greifeld öffentlich aufzudecken. Dr. Gruenbaum trug so entscheidend dazu bei, dass dieser schließlich von seinem Amt als Mitglied des Lenkungsausschusses des Euroäischen Atomforschungszentrums in Grenoble zurücktreten musste. Dr. Gruenbaum konnte sich zu Recht nicht damit abfinden, dass in Deutschland seit den 1950er Jahren eine große Zahl NS-belasteter Wissenschaftler und Akteure führende Positionen in der Atomforschung und ihrer Administration inne hatten.

Ferner enthüllte Dr. Gruenbaum öffentlich in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen Verstrickungen des KfK in die Weiterverbreitung von Atomwaffentechnologien u.a. nach Argentinien, wo diese über Jahre hinweg bis zum Beitritt des Landes zum Atomwaffensperrvertrag zur Entwicklung von Nuklearwaffen genutzt wurden.

Dr. Léon Gruenbaums Whistleblowing und die damit verbundenen Auseinandersetzungen im KfK in Karlsruhe bewirkten für ihn gravierende berufliche Nachteile und hatten schwerwiegende gesundheitliche Folgen. Er verstarb 2004 in Karlsruhe im Alter von 70 Jahren. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Bad Mingolsheim.<sup>41</sup>

Soweit die Begründung des Posthum-Whistleblower-Ehrenpreises, der noch um folgende Fakten ergänzt werden soll: Nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes am KfK in Karlsruhe übersiedelte Dr. Gruenbaum nach Paris und setzte dort seine Enthüllungen zu den „braunen Flecken“ des KfK und der deutschen Atomforschung fort. Er enthüllte dabei Verbindungslinien, die auf Zusammenhänge zwischen dem von Systemträgern des NS-Regimes in der Endphase des 2. Weltkrieges vorbereiteten „post-war-planning“ und in der realen Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland hindeuten. Es ging dabei vor allem um den Transfer von großen Finanzmitteln, von technologischem Know-How und von u. a. in der NS-Atomforschung („Uranverein“) tätigem hochqualifizierten Fachpersonal vom „Reich“ ins „neutrale Ausland“ (u.a. nach Argentinien, Brasilien). Außerdem legte er Nachweise dazu vor, dass in der seit 1954/55 in Deutschland wieder zugelassenen Atomforschung eine große Zahl NS-Belasteter führende Positionen innehatten,

---

<sup>41</sup> Urkunde des Posthum-Whistleblower-Ehrenpreises in Deiseroth, Graßl aaO (2016)



insbesondere auch im KfK in Karlsruhe. Ferner half er, die spezifische Rolle des 1956 in Karlsruhe gegründeten Kernforschungszentrums bei der Entwicklung von proliferationsträchtigen Atomtechnologien zu enthüllen. Seine Aktivitäten führten dazu, dass sich der Senat der Karlsruher Universität 2015 von der Verleihung der Ehrensensatorwürde an Dr. Greifeld distanzierte.<sup>42</sup>

9.2) **Brandon Bryant** ging 2005 mit 19 Jahren zur US Air Force, weil ihm dort eine kostenlose Ausbildung garantiert wurde. Ab April 2006 wurde er als Drohnenpilot geschult und trainiert. Bereits am 9. Dezember 2006 flog er seinen ersten Einsatz. Nachdem er ab Januar 2007 zunächst im Irak eingesetzt war, arbeitete er ab 2009 bei einer geheimen Spezialeinheit für targeted killing in einem gekühlten Container auf dem Gelände der Luftwaffenbasis Cannon in New Mexico.<sup>43</sup>

Zunehmend belastet ihn seine todbringende Arbeit als Drohnenpilot. Seine Vorgesetzten nehmen seine Bedenken nicht ernst. Während der Arbeit bricht er schließlich zusammen und wird für Monate krank geschrieben. Danach setzt er seine alte Tätigkeit im Container fort. Er beginnt sich von dem US-Tötungsprogramm zu distanzieren und kündigt zum 4. Juli 2011 seinen Job bei der US Army. Diese versucht vergeblich ihn durch ein lukratives Angebot zum Weitermachen zu veranlassen. Bei seiner ehrenhaften Entlassung wurde ihm im Entlassungsdokument bescheinigt, dass seine Einheit 1.626 „targeted killing operations“ ausgeführt hat. Er selbst erinnert sich nur an 13 Tötungen durch Drohnen. Bei seinem Ausscheiden aus der US Air Force litt Brandon Bryant an einer massiven posttraumatischen Belastungsstörung (PTB) und verlor zeitweilig sein Gedächtnis. Zudem litt er an den Folgen eines Sturzes während seines Dienstes. Unterstützung für die Behandlung seiner PTB erhielt er nicht. Er lebte anschließend unter einfachsten Bedingungen zurückgezogen in den Wäldern Montanas.

2012 begann er auf der Grundlage seiner dienstlichen Erfahrungen in Interviews die angeblich „präzisen und sauberen“ Tötungen von Terroristen zu kritisieren, weil diese tatsächlich unzählige unschuldige Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten. Ende 2013/Anfang 2014 enthüllte er gegenüber recherchierenden Journalisten seine Kenntnisse des geheimen Drohnenprogramms und die zentrale Rolle der technischen Einrichtungen des „Air and Space Operation Command“ (AOC) der US-Air-Base in Ramstein sowie die weltweiten Verbindungswege für die Steuerung der Drohnen und die Auswertung ihrer Daten. 2014 gab er seine Kenntnisse über das geheime „Gilgamesh“-Ortungssystem bekannt und stellte damit die Behauptungen der Bundesregierung bloß, die behauptete, die von deutschen Geheimdiensten an US-Dienste weitergegebenen Handy-Nummern von angeblichen Terroristen seien zur Zielortung ungeeignet.<sup>44</sup>

Nach Berichten der „New York Times“ stufen der CIA und die US-Army in den definierten Zonen mit terroristischen Aktivitäten alle Männer im wehrfähigen Alter umstandslos als feindliche Kämpfer ein. Diese sog. signature strikes wurden bereits im Juli

---

<sup>42</sup> Einzelheiten bei Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 20

<sup>43</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 50

<sup>44</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 51

2008 von der Bush-Regierung in Pakistan begonnen und durch die Obama-Regierung seit 2009 intensiviert. Obama hat bis 2015 allein in Pakistan 419 Drohneneinsätze angeordnet. Insgesamt wurden bei diesen Angriffen in Pakistan, Jemen und Somalia über 4.500 Menschen getötet.<sup>45</sup> Ein verschwindender Anteil von ihnen waren terroristische Aktivisten. Brandon Bryant hat bekräftigt, dass das Konzept der „signature strikes“ entgegen der Behauptung der US-Regierung keineswegs präzise und fehlerfrei ist und dass Menschen getötet werden, obwohl die US-Akteure nicht sicher wissen, wen sie töten.

Ende 2013/Anfang 2014 sprach Brandon Bryant mit Journalisten über den weltweiten Drohnenkrieg der USA. Zuvor bekannt geworden war der Bau einer neuen Relaisstation in der US-Air-Base Ramstein. Brandon Bryant belegte, dass er sich in seinen über 6.000 Flugstunden zu Beginn seines täglichen Dienstes als Drohnenpilot immer in Ramstein einloggen mußte, wo die von der Drohne übertragenen Bilder analysiert und Zielvorgaben entwickelt wurden. Er hat in den ruhigeren Phasen seines Dienstes mit Leuten, die in der Bildauswertung befasst waren, gechattet und dabei erfahren, dass sie in Ramstein arbeiten.

Brandon Bryant deckte auf, dass alle Drohneneinsätze über die Militärbasis Ramstein abgewickelt werden. Er berichtete aus eigener Erfahrung, dass die Piloten auf Militärbasen in Nevada, Arizona oder Missouri sitzen, die Ziele jedoch in Afrika oder im Nahen Osten liegen. Die Drohnen werden von Soldaten in Nahost o.ä. gestartet, danach übernehmen die Piloten in den USA ihre Steuerung. Die Basis in Ramstein ist beim Datentransfer immer involviert. Über Ramstein werden die Signale übermittelt, die den Drohnen die Befehle geben. Der jeweilige Drohnenpilot loggt sich über die US-Base Creech, ein Luftwaffenstützpunkt in der Wüste von Nevada, der als Drohnenzentrale und Relaisstation für zehn Air-Force-Basen in verschiedenen US-Bundesstaaten dient, im Air and Space Operation Center (AOC) in Ramstein ein. Der schnelle Datenaustausch nach Ramstein läuft über Glasfaserkabel. Von dort werden die Steuerbefehle an einen Satelliten weitergeleitet, der sie an die Drohne funkt. So ist gesichert, dass die hochauflösenden Bilder der Drohnenkamera in Echtzeit zurück zu den Piloten kommen und diese zuverlässig steuern können.<sup>46</sup>

Durch seine persönlich verbürgten Informationen über den geheimen Drohnenkrieg mit extralegalen Tötungen machte Brandon Bryant nicht nur die ethischen Probleme deutlich, sondern erzwang auch eine anhaltende Auseinandersetzung mit der Frage, ob die deutsche Regierung nicht für die Tötungen mitverantwortlich ist, wenn sie das Geschehen in Ramstein auf deutschen Boden weiter duldet. Zu Recht kritisieren viele Staaten und Völkerrechtler insbesondere die Tötung der CIA mit Drohnenangriffen in Staaten, die sich nicht in einem bewaffneten internationalen Konflikt mit den USA befinden (Pakistan, Somalia, Jemen, Mali u.a.), weil sie das humanitäre Völkerrecht missachten und die territoriale Integrität der betroffenen Staaten verletzen. Die US-Air-Base Ramstein ist kein exterritoriales Gebiet sondern deutsches Staatsgebiet, das entsprechend den NATO-Truppenstatut (NTS) und einem Nutzungsvertrag vom 16.10.1968 „zur ausschließlichen Nutzung zu Verteidigungszwecken überlassen“ worden ist. Für die Benutzung gilt

---

<sup>45</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 52 m.w.N.

<sup>46</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 54 f. m.w.N

deutsches Recht. Nach Art. II NTS sind die stationierten Truppen verpflichtet, deutsches Recht zu achten.<sup>47</sup> Mord bleibt Mord – auch in der US-Air-Base Ramstein. Die Beteuerungen der USA, „man beachte in Ramstein die deutschen Gesetze“, „von amerikanischen Stützpunkten in Deutschland würden Einsätze bewaffneter ferngesteuerter Luftfahrzeuge weder geflogen noch befehligt“ – verfehlt das Problem, dass der Drohnenkrieg ohne Ramstein derzeit nicht möglich war. Brandon Bryant hat aber auch enthüllt, dass in Italien eine weitere Station als Notersatz für die Drohnen-Logistik aufgebaut wird. Inzwischen ist bekannt geworden, dass das auf dem US-Stützpunkt in Sigonella geschieht.<sup>48</sup>

9.3) Der dritte Preisträger des Whistleblower-Preises 2015 ist der Mikrobiologe **Gilles-Eric Séralini** aus Caen/Frankreich.

2012 wurde das Ergebnis einer zweijährigen Fütterungsstudie von Prof. Séralini und seiner Forschungsgruppe unter dem Titel „Long term toxicity of a Roundup herbicide and a Roundup-tolerant genetically modified maize“ in der internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift „Food and Chemical Toxicology“ im Elsevier Verlag veröffentlicht. Die Fütterungsversuche waren auf die Erforschung der Toxizität des Glyphosat-basierten Herbizids Roundup und des gentechnisch veränderten Futtermittels gv-Mais NK 603, nicht jedoch als Krebsstudie angelegt. Die Studie wurde von verschiedenen Stiftungen und französischen öffentlichen und privaten Mitteln finanziert (ca. 3 Mio €). Prof. Séralini und seine Co-Autoren stellten in ihrer Studie bei den Versuchsratten, die mit Roundup und gv-Mais NK 603 gefüttert worden waren, eine starke Zunahme der Bildung von Tumoren fest, die deutlich früher erfolgte als bei den Kontrollratten. Früher und häufiger zeigten sich Leber- und Nierenschäden.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung kam es zu schweren Anschuldigungen und persönlichen Angriffen gegen Professor Séralini. In einer netzwerkartigen Kampagne „interessierter Kreise“ u.a. aus dem Bereich der Chemieindustrie erfolgten vehemente Attacken gegen ihn. Noch am Tag der Veröffentlichung wurden diskreditierende Kommentare von acht Wissenschaftlern aufgeschaltet, die sich seit vielen Jahren öffentlich begeistert für die Anwendung der Gentechnik positionieren und profilieren – wobei keiner ein nachweislicher Experte von Rattenfütterungsstudien war. Die heftigen Angriffe führten im Herbst 2013 dazu, dass die Zeitschrift „Food and Chemical Toxicology“ die Veröffentlichung der Fütterungsstudie wegen „Unschlüssigkeit“ förmlich zurückzog. Kurzfristig war im Verlag ein Posten geschaffen und mit einem industrienahen Wissenschaftler besetzt worden, der mit dem Vorgang der Séralini-Veröffentlichung betraut wurde. Kurz nach der Zurückziehung der Veröffentlichung verschwanden der Posten und der Wissenschaftler im Verlag.<sup>49</sup> Die Zurückziehung der Publikation bewirkte, dass Séralinis Studie und die darin enthaltenen Daten in der Wissenschaft nicht mehr zitierfähig waren.

---

<sup>47</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 58, 59

<sup>48</sup> DER SPIEGEL vom 17.4.15; weitere Einzelheiten bei Deiseroth, Graßl, aaO (2016)

<sup>49</sup> im Einzelnen dokumentiert und belegt in Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 81 ff

Professor Séralini ließ sich nicht entmutigen. Es gelang ihm, die Befunde seiner Fütterungsstudie im Jahre 2014 in der Zeitschrift „Environmental Sciences Europe“ des Springer Verlags fast unverändert erneut zu veröffentlichen. Er sprach sich dabei für eine umfassende Krebsstudie aus. Außerdem wiesen er und seine Forschungsgruppe in weiteren Veröffentlichungen auf das Risikopotential von Beistoffen des Glyphosat-basierten Herbizids „Roundup“ hin, die zu größerer Toxizität des Glyphosats und zu Leber- und Nierenschäden von Versuchstieren führt. Bei Menschen könne die Wirkung des „Roundup“-Beistoffs POE 15 wahrscheinlich den Hormonhaushalt beeinflussen. Schließlich spreche einiges dafür, dass er in Kombination mit Glyphosat wahrscheinlich krebsauslösend sei.<sup>50</sup> Prof. Séralini kritisierte die Schwachstellen bei der Überprüfung von Herbiziden vor dem Inverkehrbringen, insbesondere des Glyphosat-basierten Herbizids „Roundup“ im Zusammenhang mit genveränderten Pflanzen.

Die Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Herbizide, oft im Zusammenhang mit genveränderten Pflanzen, stehen seit langem in der Kritik.<sup>51</sup> Bemängelt wird, dass den vorgelegten Studien der beantragenden Unternehmen und den von diesen gelieferten Daten ein massives Übergewicht eingeräumt wird. Diese Studien seien meist nicht veröffentlicht und unabhängig geprüft worden. Demgegenüber spielten die von unabhängigen Wissenschaftlern erstellten Studien bei der Bewertung häufig nur eine untergeordnete Rolle. Kritische Analysen der verwendeten Methoden der unabhängigen Wissenschaftler erscheinen, wenn ihre publizierten Ergebnisse der öffentlichen Akzeptanz der Gentechnologie und ihren Pestiziden schaden könnten.

Dieter Deiseroth hebt hervor, dass die Praxis der ergebnisgeleiteten Methodenkritik beispielhaft deutlich wird bei dem Review „Assessment of the health impact of GM plant diets in long-term and multigenerational animal feeding trial: A literature review“. Dieser Review wurde ebenso wie Séralinis Studie 2012 in der Zeitschrift „Food and Chemical Toxicology“ publiziert.<sup>52</sup> Bei ihrer Analyse von 24 Fütterungsstudien führen die Autoren des Review eine Reihe von methodischen Schwächen und offenkundiger Fehler auf. Diese wurden aber nur aufgeführt, um diejenigen Studien zu disqualifizieren, die negative Ergebnisse der Fütterungen fanden und nicht diejenigen, die keine Effekte fanden. Soweit die Studien keine Argumente gegen den Einsatz von Gentechnik liefern, wurden gravierende Fehler in der Methodik nicht diskutiert und nonchalant akzeptiert, und zwar selbst dann, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sie genau deshalb schädliche Effekte übersehen. Aufgrund des offenkundig unwissenschaftlichen Ansatzes kommt die Review zu dem Schluss, dass die Langzeitstudien den Beweis liefern, dass „gv-Pflanzen ernährungsphysiologisch äquivalent“ sind und „sicher verwendet werden können in Lebens- und Futtermitteln“. Dieser tendenziöse Review, der auf einem unwissenschaftlichen doppelten Standard beruhte, wurde im Gegensatz zum Forschungspapier von Séralini nicht von der Zeitschrift zurückgezogen, sondern als „Gegenbeweis“ zu Séralinis Forschungsergebnissen ins Feld geführt.

<sup>50</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 86

<sup>51</sup> Zitate bei Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S.87

<sup>52</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2016) S. 88; Snell C, A Bernheim, J-B Bergé, M Kuntz, G Pascal, A Paris, A E Ricroch. 2012. Assessment of the health impact of GM plant diets in long-term and multigenerational animal feeding trials: A literature review. Food and Chemical Toxicology 50(3-4): 1134-38

Der doppelte Standard der Bewertung zeigte sich auch, als die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über den Antrag von Monsanto auf Zulassung des NK 603-Mais zu entscheiden hatte. Die vergleichende Untersuchung der Forschungsergebnisse von Monsanto und der Publikation von Séralini in dem Review „Rat feeding studies with genetically modified maize – a comparative evaluation of applied methods and risks assessment standards“ ergibt, dass beide Studien bei 4 der 5 EFSA-Kriterien Defizite aufweisen. Bei der Bewertung der Monsanto-Studie, in der kein Risiko bei der Verfütterung von NK 603-Mais festgestellt wird, werden diese aber nicht berücksichtigt.

Sorgfältiger ging die „International Agency for Research on Cancer (IARC)“ vor, eine Arbeitsgruppe der World Health Organization der Vereinten Nationen in Genf. Sie stufte 2015 Glyphosat als „wahrscheinlich für den Menschen krebserregend“ ein, wobei neben einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen weitere Publikationen der Séralini-Gruppe herangezogen wurden. Die Folge war wieder eine Kampagne gegen den Bericht.

In Wahrnehmung seiner berufsethischen Verantwortung wehrte sich Prof. Séralini mit großer Ausdauer und Entschiedenheit auf hohem wissenschaftlichen Niveau gegen sachliche Einwände. Er argumentierte mit seinen Forschungsergebnissen und förderte so den notwendigen wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs. Damit erreichte er in vielen Ländern eine gesellschaftliche Debatte über Risiken der verbreiteten Glyphosat-basierten Herbizide. Mit seiner Haltung fand er weltweit Unterstützung bei vielen Wissenschaftlern. Am 15. August 2015 hat Professor Séralinis Gruppe in der Zeitschrift „Food and Chemical Toxicology einen Aufsatz „Potentielle toxische Effekte von Glyphosat und seine gehandelten Zusammensetzungen bei Werten unter den erlaubten Grenzwerten“ publiziert. Die zugrundeliegende Untersuchung sichtet die vorhandene wissenschaftliche Literatur und kommt zu dem Schluss, dass auch bei in der Umwelt zugelassenen Konzentrationen des Glyphosats Missbildungen an Embryos entstehen können, Tumore gefördert werden und Nierenversagen auftreten kann.<sup>53</sup>

Nachdem die WHO 2015 zu einer verbesserten Diskussion und Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher Literatur und dem von Interessengruppen Gelieferten aufgefordert hatte, ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in eine schwierige Lage gekommen. Das BfR hatte für die EU-Kommission den Wirkstoff Glyphosath neu zu bewerten. Trotz des Befundes der UN-Weltgesundheitsorganisation (WHO) , dass Glyphosat für Menschen wahrscheinlich krebserregend ist, hat das BfR die Weiterverwendung für weitere zehn Jahre empfohlen und sich zur Begründung u.a. auf Passagen aus Studien der Industrie bezogen. Der Toxikologe Peter Clausing hatte den BfR-Bericht zur Wiedenzulassung von Glyphosat einer unabhängigen wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und erhebliche Mängel festgestellt. Nach der Anhörung im Deutschen Bundestag hat sich die SPD dafür ausgesprochen, Glyphosat für Privatanwendung aus dem

---

<sup>53</sup> Mesnage R, N Defarge, J Spiroux de Vendômois, G-E Séralini. 2015. Potential toxic effect of glyphosat and its commercial formulations below regulatory limits. Food and Chemical Toxicology 84: 133-53

freien Verkauf zu nehmen. In der Landwirtschaft müsse der Einsatz von Glyphosat reduziert werden.

Die EU-Kommission schloss sich jedoch der Risikobewertung des BfR weitgehend an. Der bei der EU-Kommission gebildete ständige „Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel“ folgte dem, wobei den Ausschlag gab, dass der deutsche Landwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) absprachewidrig sich nicht der Stimme enthalten, sondern für die weitere Zulassung gestimmt hatte. Sodann billigte auch das Europäische Parlament im Sommer 2017 mit Mehrheit (u.a. gegen den Widerstand der französischen Regierung) den Verordnungsentwurf der EU-Kommission, in dem die Zulassung von Glyphosat um weitere fünf Jahre verlängert worden ist.<sup>54</sup> Die dagegen in der Öffentlichkeit erhobenen Proteste führten schließlich zu dem Beschluss der Bundesregierung im September 2019, dass Glyphosat ab 1. Januar 2024 nicht mehr eingesetzt werden darf.

Der Whistleblower-Preis ist Professor Séralini verliehen worden, weil er als Wissenschaftler uneigennützig und vorbildlich reagiert hat, indem er gegen heftige Widerstände auf die globale Gefahr für die Gesundheit der Menschen und Umwelt durch ein weltweit angewandtes Herbizid hingewiesen hat, dieses durch wissenschaftliche Untersuchungen und Publikationen nachvollziehbar und überzeugend begründet hat und sich durch die wiederholten Attacken auf seine persönliche Integrität nicht irritieren ließ. Die (unberechtigte) Zurückweisung der 2012 in der Fachzeitschrift „Food and Chemical Toxicology“ publizierten Studie haben ihn wissenschaftlich fast ruiniert und führten zu gesundheitlichen Problemen. Die Preisträger-Jury hat betont, dass sie sich in der wissenschaftlichen Kontroverse zwischen Prof. Séralini und seinen Kritikern nicht positioniert. Vielmehr geht es um die Verteidigung der Freiheit des wissenschaftlichen Diskurses und der Wahrnehmung der berufsethischen Verantwortung durch Wissenschaftler.

10) Der Whistleblower-Preis 2017 wurde dem Diplom-Volkswirt **Martin Porwoll**, der Pharmazeutischen Technikerin **Maria-Elisabeth Klein** und dem Journalisten **Dr. Can Dündar** verliehen.<sup>55</sup>

10.1) **Martin Porwoll** und **Maria-Elisabeth Klein** waren seit 2014 in der „Alten Apotheke“ in Bottrop/NRW tätig, er als kaufmännischer Leiter, sie als Pharmazeutische Assistentin. Die „Alte Apotheke“ war mit rund 90 Mitarbeitern und ca. 50 Millionen € Jahresumsatz einer der wichtigsten Arbeitgeber der Stadt. Zunächst unabhängig voneinander wurden Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein aufgrund von Äußerungen im Kollegenkreis und eigener Beobachtungen auf Unregelmäßigkeiten in der Apotheke aufmerksam: erkennbare hygienische Mängel im Labor, vorschriftswidriges Verhalten des Apothekeninhabers, Hinweise auf verbotene Umetikettierungen und Anhaltspunkte für

---

<sup>54</sup> Dieter Deiseroth, Hartmut Graßl. Whistleblower-Enthüllungen zu Krebsmittel-Panschereien und illegalen Waffengeschäften. Berlin 2018. S. 17f.

<sup>55</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2018)

Panschereien mit Anti-Krebsmitteln (Zytostatika). Aufgrund ihres Eindrucks schwerer Missstände in der Apotheke entschlossen sie sich zum Handeln.

Als kaufmännischer Leiter der Apotheke gelangte Martin Porwoll an Hand einer von ihm gefertigten sehr aufwändigen Gegenüberstellung von Belegen, Rechnungen und abgerechneten Rezepten zu dem dringenden Verdacht, das eine große Anzahl Patienten von der „Alten Apotheke“ offenbar nicht die vertraglich vereinbarten und medizinisch indizierten Anti-Krebsmittel (Zytostatika) erhalten hatten. Das konnte den Heilverlauf der jeweiligen Krebserkrankung ungünstig beeinflusst und im schlimmsten Fall zum Tod der Patienten geführt haben. Für Martin Powoll ergab sich der Verdacht, dass sein Arbeitgeber gewerbsmäßig gegenüber den Krankenversicherungen den Verkauf von (äußerst kostspieligen) Zytostatika abgerechnet haben könnte, obwohl die den Patienten gelieferten Medikamente nur mit erheblich weniger Wirkstoffen als ärztlich verordnet geliefert worden waren. Den Krankenkassen könnte so ein Millionenschaden entstanden sein.

Maria-Elisabeth Klein war u.a. im Labor der „Alten Apotheke“ als Pharmazeutisch-technische Assistentin beschäftigt. Erhebliche Hygienemängel fielen ihr auf. Außerdem erfuhr sie im Kollegenkreis von dem Verdacht der Krebsmittelpanschereien. Im Sommer 2016 weigerte sie sich, entsprechend dem Wunsch ihres Arbeitgebers Zytostatika-Medikamente umzuetikettieren. Schließlich erfuhr sie von den Ermittlungsergebnissen ihres Kollegen Martin Porwoll.

Im Sommer 2016 entschlossen sich Martin Porwoll und auch Maria-Elisabeth Klein zum externen Whistleblowing. Ein vorheriges Zugehen auf ihren Arbeitgeber schien ihnen zwecklos. In dem Fall befürchteten sie die Vernichtung wichtiger Beweismittel. Außerdem rechneten sie in dem Fall mit gefährlichen Repressalien des Arbeitgebers, was die Polizei ihnen später bestätigte. Nach langem Zögern und schweren inneren Konflikten, die bei ihm wiederholt zu psycho-somatischen Erkrankungen geführt haben, erstattete Martin Porwoll am 15. September 2016 über einen Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Bochum Strafanzeige gegen seinen Arbeitgeber und fügte dieser diverse Kopien von Belegen bei. Die Kriminalpolizei nahm die Ermittlungen auf, vernahm erst Martin Porwoll und dann Marie-Elisabeth Klein über die Missstände in der „Alten Apotheke“. Marie-Elisabeth Klein konnte kurz darauf einen Beweis liefern, weil ein von der „Alten Apotheke“ auf Rezept gelieferter Beutel mit einer Krebsmittelinfusion zwecks Rückgabe an ihren Arbeitgeber ihr ausgehändigt wurde. Sie übergab den Beutel der Kriminalpolizei. Die Analyse des Paul-Ehrlich-Instituts ergab, dass der Beutel keinerlei Medikamente sondern lediglich reine Kochsalzlösung enthielt. Nach der Durchsuchung der „Alte Apotheke“ wurde am 29. 11. 2016 ein Haftbefehl gegen den Apotheker erlassen. Am 6. Juli 2018 verurteilte das Landgericht Essen den Apotheker u.a. wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz in 14.498 Fällen und Betrugs in 59 Fällen zu zwölf Jahren Haft. Außerdem wurde ein lebenslanges Berufsverbot verhängt.<sup>56</sup> Das Revision-Verfahren beim Bundesgerichtshof ist noch nicht abgeschlossen.

Als der inhaftierte Arbeitgeber von der Identität Martin Porwolls und Maria-Elisabeth

---

<sup>56</sup> LG Essen, Urteil vom 6. Juli 2018 – 56 Kls 11/17 –openjur.

Kleins erfuhr, kündigte er ihnen fristlos. Die Kündigungsklage Martin Porwolls endete in der zweiten Instanz auf Vorschlag des Gerichts mit einem Vergleich, durch den sich die Parteien auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.1.2017 einigten und der Arbeitgeber sich zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtete. In der von Maria-Elisabeth Klein erhobenen Kündigungsschutzklage kam es in der Güteverhandlung zu einem Vergleich, in dem sich die Parteien auf die fristgerechte Kündigung zum 31.12.16 und eine durch den Arbeitgeber zu zahlende geringe Abfindung einigten.

Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein haben sich mit ihrem couragierten Whistleblowing um das Gemeinwohl verdient gemacht. Ohne ihr Whistleblowing wären Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei nicht in der Lage gewesen, dem gravierenden Verdacht nachzugehen und, Ermittlungen durchzuführen, Beweise zu sichern und schließlich Anklage zu erheben. Es ging den beiden vor allem um den Schutz schwer kranker Patienten, deren Grundrechte auf körperliche Integrität, Gesundheit und Leben nicht länger zugunsten von Gewinninteressen eines raffsüchtigen Apothekers missachtet und geschädigt werden sollten. Dieses vorbildliche Verhalten verdient großen Respekt und höchste Anerkennung. Beide haben das öffentliche Interesse an der Klärung des Verdachtesschwerer Straftaten, der Verhinderung weiterer derartiger Straftaten und damit den notwendigen Schutz von Leben und Gesundheit einer großen Zahl schwerkranker Patienten höher gewertet als die Gefahren, Risiken und Nachteile, die mit ihren Verdachts-Enthüllungen für sie selbst verbunden waren. Dabei nahmen sie in Kauf, dass ihr Arbeitgeber ihnen kündigte und sie ihren Arbeitsplatz allein deswegen verloren, weil in Deutschland der gesetzliche Schutz für Whistleblower nach wie vor höchst unzureichend verankert ist.

Das Whistleblowing von Martin Porwell und Maria-Elisabeth Klein lieferte zudem einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von strukturellen Missständen in einem besonders kostenintensiven Bereich unseres Gesundheitswesens, wo besonders hohe Gewinnchancen mit erheblichen Missbrauchsmöglichkeiten bei gleichzeitiger defizitärer staatlicher Aufsicht zusammentreffen. Ihr Whistleblowing hat dazu beigetragen, die bisherige offenkundige defizitäre Kontrollpraxis der staatlichen Aufsichtsbehörden zum öffentlichen Thema zu machen.

10.2) Kann **Dr. Can Dündar** als Journalist Whistleblower sein?<sup>57</sup> In einem Staat, in dem die freie Presse nahezu abgeschafft ist, weil nur regierungsfreundliche Pressemeldungen erlaubt sind, die wahrheitsgemäße regierungskritische Berichterstattung aber mit jahrzehntelanger Haft bedroht ist, kann die Aufdeckung von gravierenden, die Gemeinschaft schädigenden Rechtsbrüchen von Regierungsstellen auch dann Whistleblowing werden, wenn sie durch Journalisten erfolgt.

Dr. Can Dündar studierte Journalismus in Ankara und London. 1996 wurde er an der Technischen Universität des Nahen Ostens in Ankara promoviert mit einer Arbeit über verschiedene Geheimdienste, die illegal handeln, aber durch Erklärung ihrer Aktivitäten

---

<sup>57</sup> Dieter Deiseroth, Hartmut Graßl, „Whistleblower-Enthüllungen zu Krebsmittel-Panschereien und illegalen Waffengeschäften“, Berlin 2018



zum „Staatsgeheimnis“ zu Unrecht Schutz erhielten (u.a. im Watergate-Skandal in den USA).<sup>58</sup> Er arbeitete als Redakteur bzw. Kolumnist für verschiedene Zeitungen, moderierte im Fernsehen und produzierte Dokumentarfilme über prägende politische Ereignisse in der Türkei. Nach dem Regierungsantritt der AKP entstanden Presse-Redaktionen, die völlig auf der Linie des Präsidenten Erdogan berichten. Nicht gefügte Journalisten wurden entlassen, so auch Can Dündar bei „Milliyet“ 2013 wegen seiner Berichterstattung über die Gezi-Protteste. Er fand Anstellung bei „Cumhuriyet“, der ältesten Zeitung in der Türkei. Diese gehört einer privaten Stiftung und positionierte sich sowohl gegen die Gülen-Bewegung als auch gegen Erdogans AKP. Im März 2015 wurde Can Dündar ihr Chefredakteur.

In dieser Position erhielt Can Dündar Kenntnis von Fehlverhalten der türkischen Regierung unter Erdogan. Diese unterstützte unter Bruch der UN-Charta und am türkischen Parlament vorbei im Geheimen islamistische Rebellen in Syrien im Kampf gegen die syrische Regierung mit Waffen. Die türkische Regierung bestritt das.<sup>59</sup>

Am 19. Januar 2014 wurde aufgrund eines Telefonanrufs eines türkischen Polizeibeamten in der Nähe von Adana ein in Richtung Syrischer Grenze fahrender LKW-Konvoi auf der Autobahn von der Gendarmerie unter Leitung eines Staatsanwalts angehalten und durchsucht. Der Transport wurde vom türkischen Geheimdienst MIT durchgeführt. Nachdem sich höchste Stellen eingeschaltet hatten, durfte der Konvoi passieren. Die Regierung verhängte sofort eine Nachrichtensperre.

Gerüchten trat die türkische Regierung mit der Behauptung entgegen, es habe sich um humanitäre Hilfs-Lieferungen gehandelt. Als Fotos von der Ladung der LKWs auftauchten, hieß es, eventuell hätten auch Waffen an die Turkmenen in der Türkei geliefert werden sollen, was deren Vertreter dementierten. Erdogan persönlich beharrte darauf, es seien keine Waffen transportiert worden. Internetblogs, die Belege für die Lieferung von Waffen und Munition zeigten, wurden von den Behörden sofort unterdrückt. Die Zeitung Cumhuriyet berichtete über die „LKWs des Geheimdienstes“ konnte jedoch keine schlüssigen Beweise bieten.

Am 27. Mai 2015 wurde Can Dündar von einem unbekanntem Whistleblower ein PC-Stick mit einem Video zugespielt, das nach den verfügbaren Informationen auf der Autobahn bei Adana am 19.1.2014 von den durchsuchenden Gendarmen angefertigt worden war und den gesamten Vorgang vom Anhalten der 3 LKWs sowie der Öffnung der transportierten Kosten mit Waffen festhielt. Nach dem Polizeiprotokoll handelte es sich um etwa 1.000 Raketen, 1.000 Panzerraketen, 50.000 Schuss Gewehrmunition und 30.000 Schuss für Maschinengewehre. Den Umständen nach sollte die Ladung unter Verstoß gegen UN-Resolutionen und das Völkerrecht an radikal-islamische Kämpfer in Syrien geliefert werden.

Nach Prüfung der Echtheit des Video war sich Can Dündar darüber klar, dass er damit den

---

<sup>58</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2018) S. 34 ff.

<sup>59</sup> Einzelheiten zitiert nach Deiseroth, Graßl, aaO (2018) S. 35 ff.

sicheren Beweis dafür in der Hand hielt, dass die Erdogan-Regierung und der türkische Geheimdienst im Januar 2014 unter Bruch des Völkerrechts und offenbar am Parlament vorbei heimlich den IS und andere Dschihadisten im Kampf gegen die syrische Regierung mit Waffen unterstützen wollte. Durch die Nachrichtensperre und die Erklärung zum Staatsgeheimnis sollte der Vorgang geheim gehalten werden. In dem Stellvertreterkrieg in Syrien hatte sich die Türkei wie alle beteiligten Staaten der UNO gegenüber verpflichtet, Al-Kaida und seine terroristischen Ableger gemeinsam zu bekämpfen. Der UN-Sicherheitsrat hatte dazu bindende Resolutionen verabschiedet. Alle UN-Mitgliedsstaaten sind zudem nach dem Völkerrecht verpflichtet, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von militärischer Gewalt zu unterlassen. Waffenlieferungen eines Staates an aufständische Rebellen eines anderen souveränen Staates sind nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verboten; sie sind zudem als Verletzung des völkergewohnheitsrechtlichen Interventionsverbots anzusehen.

Obwohl Can Dündar wusste, dass die Veröffentlichung des Materials Repressionen des Erdogan-Regimes gegen Cumhuriyet, die Verhaftung seiner Person und einen Strafprozess mit ungewissen Ausgang zur Folge haben könnte, entschloss er sich im öffentlichen Interesse für die Publikation. „Cumhuriyet“ erschien am 29.5.2015 mit einem großen Artikel auf der Titelseite „Hier sind die Waffen, die Erdogan leugnet“, mit fünf Fotos und einem Leitartikel von Can Dündar „Warum bringen wir das?“

Der Artikel fand einen ungeheuren Widerhall in der Türkei und weltweit. Die türkische Staatsanwaltschaft reagierte sofort mit der Presseerklärung, dass Can Dündar wegen Spionage angeklagt werde, weil er geheime Informationen veröffentlicht habe. Erdogan äußerte im Fernsehen, dass die Person teuer bezahlen werde und nicht davonkomme. Can Dündar wurde am 26. November 2015 gemeinsam mit dem Hauptstadtkorrespondenten Erden Gül unter dem Vorwurf verhaftet, er habe mit der Veröffentlichung ein Staatsgeheimnis enthüllt und angeblich der „Fetullah-Terrororganisation“ Hilfe geleistet. Die 473-seitige Anklageschrift forderte für Can Dündar zweimal lebenslänglich und zusätzlich 30 Jahre Freiheitsstrafe. Das türkische Verfassungsgericht hat in seiner damaligen Besetzung die Haftbefehle am 25. Februar 2016 aufgehoben, weil Dündar und Gül keine Straftat begangen sondern lediglich ihre Arbeit als Journalisten gemacht hätten. Die Staatsanwaltschaft strengte wegen desselben Sachverhalts ein neues Verfahren an und erreichte am 6. Mai 2016 die Verhängung von 5 Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe für Dündar und fünf Jahre für Gül. Beide blieben jedoch auf freiem Fuß. Im März 2018 hat das Kassationsgericht diese Verurteilung aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Dabei hat es entschieden, dass sich Dündar auch wegen Spionage verantworten müsse.<sup>60</sup> Das Gericht forderte von der Regierung, Dündar mit einem internationalen Haftbefehl auf die Interpol-Fahndungsliste zu setzen. Can Dündar lebt im Exil in Deutschland. Cumhuriyet arbeitet weiter mit einem anderen Chefredakteur.

Can Dündar hat sich mit der Veröffentlichung vom 29. Mai 2015 nicht nur als verantwortungsbewußter kritischer Journalist und Chefredakteur sondern auch als

---

<sup>60</sup> VG Augsburg, Urteil v. 30.04.2019 – Au 6 K 17.33876

uneigennützigem Whistleblower erwiesen. Sein couragiertes und unerschrockenes Vorgehen unter den extremen Repressionsbedingungen des Erdogan-Regimes war konstitutiv für das Verbreiten der auf dem ihm zugespielten Video-Stick enthaltenen Informationen. Damit war sein Verhalten letztlich entscheidend dafür, dass die brisanten Informationen nicht länger vom autoritären Erdogan-Regime unterdrückt werden konnten, sondern an die Öffentlichkeit gelangten und im Hinblick auf notwendige Konsequenzen weltweit diskutiert werden konnten. Can Dündar nahm dabei schwere Repressionsrisiken auf sich. Seine Informationen dienten dem Gemeinwohl. Es besteht ein großes öffentliches Interesse daran, die Verletzung des Völkerrechts durch Interventionen dritter Staaten in bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb eines anderen Staates anzuprangern. Auch der NATO-Vertrag gibt der Türkei nicht das Recht zu derartigen Völkerrechtsverstößen. Als NATO-Mitgliedsstaat ist die Türkei wie alle anderen vertragsgemäß zur Einhaltung der UN-Charta verpflichtet und damit an das Interventionsverbot und die Verpflichtung zur Vermeidung jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung gebunden.

## V

**Zwanzig Jahre Whistleblower-Preis der IALANA und der VDW** haben dazu beigetragen Menschen aus verschiedenen Ländern und Arbeitsbereichen zu würdigen, die unter Inkaufnahme hoher persönlicher Risiken ihrem Gewissen gefolgt sind, um schwerwiegende gesellschaftliche Missstände aufzudecken. Sie verdienen für ihr selbstloses Tun hohe Anerkennung und Respekt. Sie benötigen vor allen Dingen auch den Schutz der staatlichen Gesetze. Dieser fehlt in vielen Ländern immer noch, auch in Deutschland. Starke gesellschaftliche Kräfte wollen das verhindern. Aber es gibt positive Signale.

Vereinzelte politische Versuche, in Deutschland Whistleblowern einen gewissen Schutz zu garantieren, scheiterten. Auch der Versuch der Bundesregierung zur Reform des § 612a BGB im Jahre 2008.<sup>61</sup> Erst das sog. Heinish-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) brachte Bewegung in die festgefahrene Diskussion.<sup>62</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 21. Juli 2011 entschieden, dass die fristlose Kündigung der Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinish und die Weigerung der deutschen Gericht, diese Kündigung aufzuheben, gegen das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention) verstoßen. Brigitte Heinish war 2005 von ihrem Arbeitgeber, dem landeseigenen Berliner Konzern „Vivantes“ fristlos gekündigt worden, weil sie nach mehrfachen – erfolglosen – internen Beschwerden im Dezember 2004 eine Strafanzeige gegen „Vivantes“ wegen Verdachts des Betruges und weiterer Straftaten erstattet hatte. Hintergrund war ihre Besorgnis über erhebliche Personal- und Qualitätsmängel in der Pflege. Auch der Medizinische Dienst der

---

<sup>61</sup> die geltende Fassung des § 612a BGB (Maßregelverbot) „Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.“

<sup>62</sup> [www.whistleblower-net.de/blog/2](http://www.whistleblower-net.de/blog/2)

Krankenkassen (MDK) hatte mehrfach Pflegemängel festgestellt – ohne eine Verbesserung der Situation zu erreichen.<sup>63</sup>

Der EGMR hat in seiner Entscheidung dem Menschenrecht der Meinungs- und Informationsverbreitungsfreiheit die Verpflichtung von Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber zur Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion gegenüber gestellt. Dabei ist das Gericht von dem Grundsatz ausgegangen, dass Beschäftigte regelmäßig zunächst ihren Vorgesetzten oder andere zuständige Stellen ihres Betriebes über Missstände am Arbeitsplatz informieren sollten. Der Gang in die Öffentlichkeit komme nur als letzter Ausweg in Betracht. Es komme mithin immer darauf an, ob dem Beschäftigten andere effektive Wege zur Abstellung des Missstandes zur Verfügung stehen.

Der EGMR hat für die Abwägung folgende Kriterien aufgestellt: Die Bekämpfung des Missstandes müsse im öffentlichen Interesse liegen, was für die bestmögliche Altenpflege bejaht wurde. Der Whistleblower trage die Verantwortung für die Richtigkeit seines Vorbringens und müsse diffamierende oder böswillige Anschuldigungen ohne jegliche faktische Substanz vermeiden. Dabei seien gewisse Übertreibungen und Generalisierungen in der Regel unschädlich. Der Whistleblower müsse im guten Glauben der Richtigkeit seiner Angaben handeln. Bei der Abwägung sei der Schaden für den betroffenen Arbeitgeber dem öffentlichen Informationsinteresse gegenüberzustellen. Im Falle der von Brigitte Heinisch gerügten mangelhaften Pflegeleistungen überwiege diese. Schließlich hat das Gericht die Schwere des Grundrechtseingriffs berücksichtigt und die Kündigung als unverhältnismäßig angesehen, wobei zu Lasten des Arbeitgebers auch die von der Kündigung ausgehende Abschreckungswirkung für andere Mitarbeiter beachtet wurde.

Der EGMR hat einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention festgestellt, weil es die deutschen Gerichte versäumt hätten, zwischen dem guten Ruf und den Rechten des Arbeitgebers und dem Recht der Beschäftigten auf Meinungsfreiheit fair abzuwägen. Brigitte Heinisch hat einen Teil ihrer Kosten erstattet und einen Teil des geltend gemachten (immateriellen) Schadens ersetzt erhalten.

Die Entscheidung hat in Deutschland zu einer breiten Diskussion über Whistleblowing geführt.<sup>64</sup> Der DGB hat erneut eine gesetzliche Regelung des Whistleblower-Schutzes gefordert, demgegenüber haben der BdA-Präsident Dieter Hundt und die FAZ<sup>65</sup> von der Bundesregierung verlangt, Rechtsmittel gegen das Urteil des EGMR einzulegen. IALANA und die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) haben in einer Presse-Erklärung darauf hingewiesen, dass die bisherige Rechtsprechung deutscher Gerichte keinen ausreichenden Schutz für Whistleblower bietet.<sup>66</sup> Kritisiert wurde, dass die Rechtsprechung allein keinen hinreichenden Schutz für Whistleblower geben könne. Das sei Sache des Bundesgesetzgebers, dem Gesetzes-Vorschläge vorlägen.<sup>67</sup>

---

<sup>63</sup> Elisabeth Bongert in Dieter Deiseroth, Annegret Falter, „Whistleblower in Altenpflege und Infektionsforschung“, 2007 S. 40 ff.

<sup>64</sup> [www.labournet.de/](http://www.labournet.de/) zum Stichwort „Informantenschutz(Whistleblowerschutz)“

<sup>65</sup> Caroline Freisfeld in FAZ vom 27.8.2011, S. 11

<sup>66</sup> [www.ialana.de](http://www.ialana.de) Stichwort Whistleblower

<sup>67</sup> jeweils der Bundestagsfraktionen der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahre 2012

Im März 2019 konnte gegen den Widerstand auch der deutschen Regierung in Brüssel eine politische Einigung auf eine wirksame Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz der Whistleblower erreicht werden. Am 23. Oktober 2019 hat die EU die RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUM SCHUTZ VON PERSONEN, DIE VERSTÖßE GEGEN DAS UNIONSRECHT MELDEN veröffentlicht. Sie wird wie folgt begründet:

„(1) Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden.

Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweisgeberschutzes bedarf.

(2) Auf Unionsebene sind Meldungen und Offenlegungen durch Hinweisgeber eine Möglichkeit, dem Unionsrecht und der Unionspolitik Geltung zu verschaffen. Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, sodass Transparenz und Verantwortlichkeit gestärkt werden.“<sup>68</sup>

Die europäischen Regierungen haben binnen einer Frist von zwei Jahren die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie betrifft allerdings nur Whistleblower, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und das auch nur für einzeln aufgeführte Rechtsgebiete. Es ist jedoch zu hoffen und darauf hinzuarbeiten, dass aus diesem Anlass die deutsche Regierung auch für ihr nationales Recht endlich einen gleichwertigen Whistleblower-Schutz auf den Weg bringt.<sup>69</sup>

Der Whistleblower-Schutz lag unserem - leider früh verstorbenen – Kollegen und Freund Dr. Dieter Deiseroth besonders am Herzen. In einem in den NachDenkSeiten 2017 veröffentlichten Interview hat er den in Deutschland unzureichenden rechtlichen Schutz der Whistleblower kritisiert und umfassende Vorschläge für Reformen gemacht.<sup>70</sup> Aufgrund der Tatsache, dass moderne Gesellschaften auf Whistleblower angewiesen sind, weil viele gemeinschädliche Missstände ohne Insider-Hinweise gar nicht aufgeklärt werden können, kritisiert Deiseroth die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das es für ausreichend hält, in Konflikten die Meinungsäußerung von Beschäftigten mit deren Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber und deren Grundrechten auf Eigentum abzuwägen. Diese Abwägung wird dem grundrechtlichen Schutzanspruch in einem demokratischen Gemeinwesen nicht gerecht.

---

<sup>68</sup> PE-CONS 78/1/19 REV 1

<sup>69</sup> Webseite der IALANA, Stichwort Whistleblower vom 25.11.2019

<sup>70</sup> Deiseroth, Graßl, aaO (2018) S. 20 ff.

Ein wirksamer Whistleblower-Schutz erfordert eine wirksame Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger in ihren Beschäftigungsverhältnissen in den Betrieben, Verwaltungen und Dienstleistungspraxen der Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Anwälte etc.. Die Meinungsäußerungsfreiheit der Beschäftigten in Betrieben darf derjenigen eines Arbeitgebers nicht nachstehen.

Deiseroth fordert außerdem eine ausdrückliche Schutznorm für gutgläubiges Whistleblowing. Wer in gutem Glauben auf betriebliche oder innerdienstliche Missstände, Rechtsverletzungen oder sogar Straftaten gegenüber zuständigen Stellen oder auch in der Öffentlichkeit hinweist, darf deswegen weder diskriminiert oder sonst benachteiligt oder gar gekündigt werden. Geschieht das trotzdem, muss ihm ein effektiver gesetzlicher Anspruch auf Schadensersatz zustehen.

Letztlich müssen Beschäftigte wirksam vor Nachteilen geschützt werden, wenn sie sich weigern, an Rechtsbrüchen mitzuwirken oder diese zu vertuschen. Auch insoweit sind die Beschäftigten durch gesetzliche Schadensersatzansprüche zu sichern.

Deiseroth regt eine „ethikfreundliche Infrastruktur“ in Unternehmen, Instituten und behördlichen Dienststellen an. Ein Kodex für berufsethisches Verhalten in Betrieben, Instituten und Behörden ist zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Ethikschutzbeauftragte oder Ombudspersonen sind zu berufen, an die sich Whistleblower ohne Furcht vor Repressalien wenden können, gegebenenfalls auch über eine schützende Hotline.

Besonderer Dank gilt Dr. Dieter Deiseroth, der mit seiner Studie „Berufsethische Verantwortung in der Forschung“<sup>71</sup> die wissenschaftstheoretische Grundlage für den Whistleblower-Preis und anschließend den entscheidenden Anstoß zur Gründung des Whistleblower-Preises gegeben hat. Wir vermissen ihn und seine ideenreiche und fachkundige Mitarbeit sehr.

Köln 2012, überarbeitet und ergänzt 2020

---

<sup>71</sup> siehe Anm. 2